Richtlinien
über Ablauf und Inhalt des
Studiengangs „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“
im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)
– Studienordnung –

Die nachfolgende Studienordnung, beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei in der Sitzung vom 12. Januar 2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 13. November 2018, führt die für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ geltenden Regelungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (APO-Pol) aus und stellt die Durchführung des Studiums sicher.

Stand: 07.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1	**Studienziel**	**6**
1.1	Grundlage	6
1.2	Anforderungsprofil	6
1.2.1	Berufsbild	6
1.2.2	Aufgabenfelder	7
1.2.3	Schlüsselqualifikationen	7
1.2.3.1	Persönliche Kompetenz	8
1.2.3.2	Soziale Kompetenz	8
1.2.3.3	Fachkompetenz	8
1.2.3.4	Methodenkompetenz	9
2	**Studienaufbau, -pläne und Curricula**	**10**
2.1	Studienaufbau	10
2.2	Studieninhalte, Genehmigung, Fortschreibung	10
2.3	Modularer Ansatz	10
2.4	Trainings	10
2.4.1	Grundsatz	10
2.4.2	Trainings in fachtheoretischen Semestern	11
2.4.2.1	Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte	11
2.4.2.2	Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)	11
2.4.2.3	Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)	11
2.4.3	Trainings im Grundpraktikum	11
2.4.4	Sprachtrainings	12
2.4.4.1	Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte	12
2.4.4.2	Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)	12
2.4.4.3	Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)	12
2.5	Controlling	12
3	**Studienablauf**	**13**
3.1	Dauer und Gliederung des Studiums	13
3.1.1	Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte	13
3.1.2	Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)	13
3.1.3	Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)	14
3.2	Module	14
3.2.1	Module für Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte	14
3.2.1.1	Module, Teilmodule und Trainings im Grundstudium	14

3.2.1.2	Module, Teilmodule und Trainings im Grundpraktikum	16
3.2.1.3	Module, Teilmodule und Trainings im Hauptstudium I	17
3.2.1.4	Module, Teilmodule und Trainings im Hauptpraktikum	18
3.2.1.5	Module, Teilmodule und Trainings im Hauptstudium II	19
3.2.1.6	Module, Teilmodule und Trainings im Abschlussstudium	20
3.2.2	Module für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)	22
3.2.2.1	Module, Teilmodule und Trainings im Grundstudium/Hauptstudium I	22
3.2.2.2	Module, Teilmodule und Trainings im Hauptstudium II	23
3.2.2.3	Module, Teilmodule und Trainings im Abschlussstudium	24
3.2.3	Module für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)	25
3.2.3.1	Module, Teilmodule und Trainings im Studienabschnitt 1	25
3.2.3.2	Module, Teilmodule und Trainings im Studienabschnitt 2	26
3.2.3.3	Module, Teilmodule und Trainings im Studienabschnitt 3	27
4	**Praktika, Hospitationen und Obduktion / qualifizierte Leichenschau**	**29**
4.1	Praktika	29
4.1.1	Grundpraktikum	29
4.1.2	Hauptpraktikum	29
4.1.3	Wochenendpraktika	29
4.2	Hospitationen	30
4.3	Obduktion / qualifizierte Leichenschau	30
5	**Verantwortlichkeit, Teilnahme, Beratung, Betreuung**	**30**
5.1	Erreichen des Studienziels	30
5.2	Teilnahme an Lehrveranstaltungen	30
5.2.1	Anwesenheitspflicht, Regelstudienzeit, eigenverantwortliches Studium	30
5.2.2	Krankmeldungen	31
5.2.3	Befreiung von Lehrveranstaltungen	31
5.3	Studienberatung und Betreuung	31
5.3.1	Servicebüro	31
5.3.2	Dekanat	32
5.3.3	Polizeidirektion AFB	32
5.3.4	Kommunikation	32

6	**Prüfung**	**32**
6.1	Bachelorprüfung	32
6.2	Modulprüfungen	32
6.2.1	Klausuren	32
6.2.2	Präsentationen	33
6.2.3	Hausarbeiten	34
6.2.4	Beurteilungen	34
6.3	Bachelorarbeit	35
6.3.1	Rechtsgrundlage, Ziel, Inhalt	35
6.3.2	Durchführungshinweise	35
6.3.2.1	Wahlentscheidung	35
6.3.2.2	Betreuung	35
6.3.2.3	Interviews, Telefonate	36
6.3.2.4	Vorlage	36
6.3.2.5	Veröffentlichung, Urheberrechtsfragen	36
6.3.2.6	Sperrvermerk, Verschlusssache	37
6.3.2.7	Bewertung	37
6.3.3	Abfassung der Bachelorarbeit	37
6.3.3.1	Umfang, Beschriftung	37
6.3.3.2	Gliederungstechnik, Inhaltsverzeichnis	38
6.3.3.3	Quellen	38
6.3.3.4	Quellenwiedergabe	38
6.3.3.5	Tabellen, Abbildungen, Anlagen, Anhang	39
6.3.3.6	Anmerkungen, Fußnoten	39
6.3.3.7	Quellen- und Literaturverzeichnis	40
6.3.3.8	Abkürzungen, Abkürzungsverzeichnis	42
6.3.3.9	Titelblatt	43
6.4	Mündliche Prüfung	43
6.5	Leistungsfeststellung	43
6.5.1	Bewertung	43
6.5.2	Bestehen, Nichtbestehen	44
6.5.3	Wiederholung von Prüfungen	44
6.6	Allgemeine Hinweise	45
6.6.1	Hilfsmittel	45
6.6.2	Aufsicht	46
6.7	Erkrankung, Versäumnis	46

6.8	Folgen bei Unregelmäßigkeiten	47
6.9	Widerspruch	47
7	Studienergebnis	47
7.1	Zeugnis	47
7.2	Diploma Supplement	47
7.3	Transcript of Records	47
8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	48

Anlagen

Anlage I	Bewertungsgrundlage für Präsentationen
Anlage II	Bewertungsgrundlage für die Hausarbeit
Anlage III	Beurteilung Grundpraktikum
Anlage IV	Beurteilung Hauptpraktikum
Anlage V	Antrag auf Genehmigung eines Bachelorarbeitsthemas
Anlage VI	Exposé
Anlage VII	Bewertungsgrundlage für die Bachelorarbeit
Anlage VIII	Beispiel für ein Titelblatt
Anlage IX	Bewertungsvordruck für das Ergebnis der mündlichen Prüfung
Anlage X	Diploma Supplement für Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei
Anlage XI	Diploma Supplement Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei (Vollzeit)
Anlage XII	Diploma Supplement Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei (Teilzeit)
Anlage XIII	Transcript of Records für Einstiegsbeamtinnen/-Einstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei
Anlage XIV	Transcript of Records für Einstiegsbeamtinnen/-Einstiegsbeamte Kriminalpolizei
Anlage XV	Transcript of Records für Aufstiegsbeamtinnen/-Aufstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei (Vollzeit)
Anlage XVI	Transcript of Records für Aufstiegsbeamtinnen/-Aufstiegsbeamte Schutz-/Wasserschutzpolizei (Teillzeit)
Anlage XVII	Richtlinie zur Durchführung des Grundpraktikums
Anlage XVIII	Freiwillige Wochenendpraktika (oder Kurzpraktika) im Rahmen des Studiums an der FHVD Schleswig-Holstein
Anlage XIX	Regelungen für das eigenverantwortliche Studium

1 Studienziel

1.1 Grundlage

Der im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) bestehende Bachelorstudiengang ist Grundlage für den Einstieg oder Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Landespolizei Schleswig-Holstein. Er ist unter umfassender Berücksichtigung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sowie durch die Fachbereichsleiterkonferenz Polizei (FBK) der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (FHöD) entwickelt und regelmäßig fortgeschrieben worden. Damit wird durch den Fachbereich Polizei der FHVD sowohl das Ziel der Qualitätssicherung und -steigerung als auch der langfristigen Gewährleistung des Aufstiegsverfahrens in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) verfolgt. Zugleich sollen ein Höchstmaß an länderübergreifender Gemeinsamkeit sowie die Möglichkeit, den Prozess der fortschreitenden europäischen Integration durch die strukturelle und inhaltliche Kompatibilität der Polizeiausbildung zu unterstreichen, gefördert werden.

1.2 Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil für die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges stellt die Weiterentwicklung bestehender Grundlagen für ein berufsfeldbezogenes Studium dar. Es gilt für ein allgemeines Grundlagenstudium mit unter Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten stehenden spartenspezifischen Wahlmöglichkeiten (Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei).

Das auf der Basis empirischen Datenmaterials entwickelte Profil ist sowohl auf die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse für die gesamte Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei als auch auf die polizeilichen Aufgaben in der Einstiegsverwendung ausgerichtet. Dies sind insbesondere der Präsenz- und Einsatzdienst, die Sachbearbeitung, die Tätigkeit im geschlossenen Einsatz, die Führung kleinerer Einsatzlagen und perspektivisch auch die Führung kleiner Organisationseinheiten. Das Anforderungsprofil wurde 2005 weiterentwickelt und zuletzt 2011 unter Beteiligung der Amts- und Behördenleitungen der Landespolizei sowie der Leitung der Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten angepasst. Es gewährleistet die Kompatibilität mit dem gemeinsamen Profil der übrigen Fachbereiche der FHVD und berücksichtigt durchgehend ein durch die Fachbereichsleiterkonferenz Polizei (FBK) verabschiedetes harmonisiertes Anforderungsprofil für das Studium an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (FHöD).

1.2.1 Berufsbild

Ausgangspunkt für das Anforderungsprofil ist das Berufsbild der Vollzugspolizei, das durch die spezifische Aufgabenstellung ebenso geprägt ist wie durch verfassungsrechtliche und berufsethische Wertorientierungen. Das Berufsbild der Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten ist insbesondere durch folgende Aspekte gekennzeichnet:

- Handeln nach Gesetz und Recht unter unmittelbarer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundlagen im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat europäischer Prägung
- Ausrichtung an den Menschen- und Bürgerrechten des Grundgesetzes bei gleichzeitiger Legitimation zu weit reichenden Eingriffen in die Rechtspositionen
- Einsatzsituationen, die häufig fremdbestimmt, unvorhersehbar und vielfältig, stets neuartig und im Einzelfall durch eine hohe Eigengefährdung gekennzeichnet sind
- Gefahrenlagen, die aufgrund der besonderen zeitlichen Dringlichkeit einen akuten Handlungsdruck erzeugen

- Gefahrenlagen, die eine polizeiliche Eilzuständigkeit begründen
- Handeln im Spannungsfeld politischer und sozialer Konflikte und unter hoher Erwartungshaltung von Inhabern schutzwürdiger Interessen
- Bewältigung von spezifischen Kommunikationsbeziehungen einschließlich des Einsatzes in sozialen Brennpunkten
- besondere Belastungen durch die häufige Konfrontation mit Grenzsituationen

1.2.2 Aufgabenfelder

Die wesentlichen Aufgabenfelder der Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudienganges im Fachbereich Polizei liegen

- im Präsenz- und Einsatzdienst
- in der Sachbearbeitung
- im geschlossenen Einsatz
- in der verantwortlichen Leitung und Bewältigung kleiner Einsatzlagen des täglichen Dienstes
- in der Mitwirkung an Führungsprozessen
- perspektivisch in der Führung kleiner Organisationseinheiten

Dabei geht es inhaltlich insbesondere um

- Maßnahmen der allgemeinen und besonderen Kriminalitätsbekämpfung
- die Bewältigung von Gefahrenlagen
- die Mitwirkung bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen in der Allgemeinen und Besonderen Aufbauorganisation
- die Verkehrssicherheitsarbeit
- die Mitwirkung an der polizeilichen Aus- und Fortbildung

1.2.3 Schlüsselqualifikationen

Unter Berücksichtigung des Berufsbildes, der wesentlichen Aufgabenfelder und der konkreten Aufgabenbeschreibungen der Funktionsstellen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes ergeben sich konkrete Anforderungen an die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges. Dabei ist die Erstellung funktionsbezogener Profile weder darstellbar noch zielführend. Das durch das Studium zu erfüllende Anforderungsprofil soll die Beamtinnen/Beamten vielmehr dazu befähigen, mit überzeugender Persönlichkeit, fachkompetent und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden die wesentlichen polizeilichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes zu bewältigen. Ihnen sollen umfassende und leitbildorientierte Handlungskompetenzen vermittelt werden, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat sowie im gemeinsamen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewachsen zu sein. Diese Zielstellung wird durch ein interdisziplinäres, praxisorientiertes Grundlagenstudium erreicht, das an dem vorliegenden, ständig fortzuschreibenden Anforderungsprofil mit konkretisierten Schlüsselqualifikationen ausgerichtet ist und regelmäßig evaluiert wird. Zu den Schlüsselqualifikationen zählen in Übereinstimmung mit dem Personalentwicklungskonzept der Landesregierung

Schleswig-Holstein die persönliche Kompetenz, die soziale Kompetenz, die Fachkompetenz und die Methodenkompetenz.

1.2.3.1 Persönliche Kompetenz

Die persönliche Kompetenz beschreibt die Fähigkeiten, selbständig, verantwortungsbewusst, motiviert und zielorientiert zu handeln. Erforderlich sind:

- Fähigkeit zum analytischen Denken
- Leistungsbereitschaft und Motivation
- Verantwortungsbereitschaft
- Eigeninitiative
- Flexibilität und Kreativität
- Veränderungsbereitschaft
- Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen
- Kritikfähigkeit
- vorbildhaftes Verhalten nach innen und außen
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation, auch in Fremdsprachen
- hohe psychische und physische Belastbarkeit
- Befähigung zur leitbildorientierten Zusammenarbeit
- Bereitschaft zum lebenslangen Lernen

1.2.3.2 Soziale Kompetenz

Die soziale Kompetenz beschreibt die Fähigkeiten zur Kooperation mit anderen Menschen in konkreten Arbeitsbeziehungen. Erforderlich sind:

- ausgeprägte Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Toleranz
- respektvolles Verhalten
- Kooperationsfähigkeit
- Befähigung zur Handhabung von Konflikten
- Team- und Integrationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenz
- Fähigkeit, das eigene Verhalten an ethischen Orientierungen auszurichten

1.2.3.3 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz beinhaltet die Kriterien, die erfüllt sein müssen, um die Aufgaben systemisch bearbeiten zu können. Erforderlich sind für eine spartenspezifische Grundlagenausbildung der Schutzpolizei bzw. der Wasserschutzpolizei:

- breites, in hohem Maße praxisorientiertes Handlungswissen
- Befähigung zur Anzeigen- und Tatortaufnahme

- Befähigung zur Verkehrsunfallaufnahme
- Befähigung zur eigenverantwortlichen, schlüssigen und gerichtsverwertbaren Ermittlungsführung
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Anregung, Anordnung und Durchführung präventiver und repressiver Maßnahmen
- Befähigung zur Durchführung von Befragungen, Anhörungen und Vernehmungen
- Fähigkeit zur Mitwirkung an der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit
- Befähigung zur fachlichen Bearbeitung von Ersuchen anderer Behörden und Dienststellen
- grundlegende Kenntnisse über leitbildorientierte Führung und Befähigung zur Mitwirkung an Führungsprozessen
- Befähigung zum verantwortlichen Führen kleinerer Einsatzlagen des täglichen Dienstes
- Befähigung zur Führung kleiner Organisationseinheiten
- Befähigung zum Einsatz in geschlossenen Einheiten
- Fremdsprachenkenntnisse mit polizeilichem Bezug
- weitergehende berufspraktische Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten

Für eine spartenspezifische Grundlagenausbildung der Kriminalpolizei sind folgende Kompetenzmerkmale erforderlich:

- breites, in hohem Maße praxisorientiertes Handlungswissen
- Befähigung zur Anzeigen- und Tatortaufnahme auch in schwierigen Fällen
- Befähigung zur eigenverantwortlichen, schlüssigen und gerichtsverwertbaren Ermittlungsführung auch in umfangreichen und schwierigen Fällen
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Anregung, Anordnung und Durchführung präventiver und repressiver Maßnahmen
- Befähigung zur Durchführung von Befragungen, Anhörungen und Vernehmungen auch in schwierigen Fällen
- Befähigung zur fachlichen Bearbeitung von Ersuchen anderer Behörden und Dienststellen
- grundlegende Kenntnisse über leitbildorientierte Führung und Befähigung zur Mitwirkung an Führungsprozessen
- Befähigung zur Führung kleiner Organisationseinheiten
- Befähigung zum verantwortlichen Führen kleinerer Einsatz- und Ermittlungslagen des täglichen Dienstes
- Fremdsprachenkenntnisse mit polizeilichem Bezug
- weitergehende berufspraktische Fähigkeiten, Kenntnisse, und Fertigkeiten

1.2.3.4 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz beinhaltet die Fähigkeit zum Selbstmanagement und zur Lösung komplexer Problemstellungen mit verfügbaren oder zu entwickelnden Instrumentarien. Erforderlich sind:

- Fähigkeit zur interdisziplinären und systemischen Handhabung von Problemen
- Befähigung zur effektiven und effizienten Arbeitsorganisation
- Befähigung zum Zeitmanagement
- Befähigung zur Anwendung von Strategien zur Stressbewältigung
- Befähigung zur eigenständigen Erschließung noch unbekannter oder neuer Rechtsnormen und Themenfelder
- Fähigkeit zur Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken
- grundlegende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten

2 Studienaufbau, -pläne und Curricula

2.1 Studienaufbau

Der Bachelorstudiengang bietet drei verschiedene Studienprogramme, die jeweils spartenspezifisch angelegt sind. Angeboten werden ein 6-semestriges Vollzeitstudium für Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei und ein 3-semestriges Vollzeitstudium für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie ein in drei Studienabschnitte gegliedertes und über drei Jahre gehendes Teilzeitstudium für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte der Schutz- und Wasserschutzpolizei.

2.2 Studieninhalte, Genehmigung, Fortschreibung

Die Studienpläne und die Curricula für die Schutz-, und Wasserschutzpolizei bzw. die Kriminalpolizei werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei beschlossen. Die Inhalte sind im Rahmen der individuellen Schwerpunktsetzung sowie besonderer Vorgaben durch das Dekanat bindend. Sie werden ständig überprüft, mit den tatsächlichen Anforderungen des Studiums abgeglichen und bei erkanntem Bedarf fortentwickelt.

2.3 Modularer Ansatz

Das Studium im Fachbereich Polizei orientiert sich durchgehend an einem ganzheitlichen Vermittlungsansatz. Die Studierenden werden mit Einsatzsituationen und -lagen konfrontiert, die vom Grundstudium bzw. 1. Studienabschnitt an problemorientiert, praxisnah und ganzheitlich zu bearbeiten sind. Ausgewählte Problemstellungen mit hoher Praxisrelevanz werden in allen Semestern bzw. Studienabschnitten fach- und fachgruppenübergreifend dargestellt, um den systemischen Ansatz für die spätere praktische Dienstausübung zu vermitteln. In jedem Semester bzw. Studienabschnitt werden mehrere Module angeboten, die interdisziplinär gestaltet sind und durch eine Koordinatorin/einen Koordinator geplant und begleitet werden.

Die Studienpläne und die Curricula können auf der Homepage der FHVD und im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein eingesehen und heruntergeladen werden.

2.4 Trainings

2.4.1 Grundsatz

Die systematische Verknüpfung der theoretischen und fachpraktischen Inhalte wird u.a. durch Trainings gewährleistet. Sie ermöglicht einen besonders guten Praxisbezug. Trainings sind an Teilnahmenachweise und im Einzelfall an qualifizierte Teilnahmenachweise gebunden (§ 45

Abs. 1 APO-Pol). Art und Umfang der Trainings in den einzelnen Semestern bzw. Studienabschnitten werden durch den Fachbereichsrat für den Fachbereich Polizei festgelegt.

2.4.2 Trainings in fachtheoretischen Semestern

2.4.2.1 Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte

In den vier fachtheoretischen Semestern sind Trainings vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Eigensicherung (Grundstudium)
- Vernehmung (Hauptstudium I)
- Polizeiliche Standardlagen (Hauptstudium I)
- Drogenerkennung (Hauptstudium I)
- Kommunikation in belastenden Situationen (Hauptstudium II)
- Besondere Einsatzlagen (Hauptstudium II)
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen (Abschlussstudium)
- Integriertes Training mit Einsatztraining für Amoklagen (Abschlussstudium)

Hinzu kommen in den einzelnen Semestern Sport-, Schieß-, Sprach- und EDV-Trainings im Umfang von insgesamt 302 LVS.

2.4.2.2 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)

In den drei fachtheoretischen Semestern sind Trainings vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Vernehmung (Grundstudium/Hauptstudium I)
- Kommunikation in belastenden Situationen (Hauptstudium II)
- Besondere Einsatzlagen (Hauptstudium II)
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen (Abschlussstudium)
- Integriertes Training mit Einsatztraining für Amoklagen (Abschlussstudium)

Hinzu kommen in den einzelnen Semestern Sport-, Schieß-, Sprach- und EDV-Trainings im Umfang von insgesamt 264 LVS.

2.4.2.3 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)

In den drei fachtheoretischen Studienabschnitten sind Trainings vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Vernehmung (1. Studienabschnitt)
- Kommunikation in belastenden Situationen (2. Studienabschnitt)
- Besondere Einsatzlagen (2. Studienabschnitt)
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen (3. Studienabschnitt)
- Integriertes Training mit Einsatztraining für Amoklagen (3. Studienabschnitt)

Hinzu kommen in den einzelnen Studienabschnitten Sport-, Schieß-, Sprach- und EDV-Trainings im Umfang von insgesamt 264 LVS.

2.4.3 Trainings im Grundpraktikum

Die Trainings des Grundpraktikums der Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten sind mit Ausnahme des „Einstiegspraktikum PED“ an qualifizierte Teilnahmenachweise gebunden. Art und Umfang ergeben sich aus Anlage XVII dieser Richtlinie.

2.4.4 Sprachtrainings

Bestandteil der fachtheoretischen Semester bzw. Studienabschnitte sind nach Leistungsgruppen unterteilte Fremdsprachentrainings mit polizeilichem Bezug.

2.4.4.1 Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte

Englisch ist ab dem Hauptstudium I Pflicht. Ziel ist es, dass die Studierenden in der Fremdsprache Englisch mindestens das Level B1 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erreichen. Wird dieser Leistungsstand zum Ende des Hauptstudiums I durch Prüfung nachgewiesen, können im Hauptstudium II und im Abschlussstudium entweder die Englischkenntnisse bis zum Level B2 und darüber hinaus vertieft oder alternativ Sprachtrainings für Dänisch oder Türkisch belegt werden. Erreichbar sind hier die Level A1, A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Hier erfolgt Ende des Abschlussstudiums die Prüfung. Der jeweils erreichte Leistungsstand wird durch ein entsprechendes Zertifikat bescheinigt und im Diploma Supplement ausgewiesen.

2.4.4.2 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)

Die Studierenden beginnen im Grundstudium / Hauptstudium I mit Englisch. Ziel ist es, dass sie in der Fremdsprache Englisch mindestens das Level B1 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erreichen. Wird dieser Leistungsstand zum Ende des Semesters durch Prüfung nachgewiesen, können im Hauptstudium II und Abschlussstudium entweder die Englischkenntnisse bis zum Level B2 und darüber hinaus vertieft oder alternativ Sprachtrainings für Dänisch oder Türkisch belegt werden. Erreichbar sind hier die Level A1, A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Hier erfolgt Ende des Abschlussstudiums die Prüfung. Der jeweils erreichte Leistungsstand wird durch ein entsprechendes Zertifikat bescheinigt und im Diploma Supplement ausgewiesen.

2.4.4.3 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)

Die Studierenden beginnen im 1. Studienabschnitt mit Englisch. Der Zeitraum ist im Regelfall von November bis April. Ziel ist es, dass sie in der Fremdsprache Englisch mindestens das Level B1 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erreichen. Wird dieser Leistungsstand am Ende des Trainings durch Prüfung nachgewiesen, können im 2. und 3. Studienabschnitt entweder die Englischkenntnisse bis zum Level B2 und darüber hinaus vertieft oder alternativ Sprachtrainings für Dänisch oder Türkisch belegt werden. Erreichbar sind hier die Level A1, A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Auch hier geht das Training im Regelfall jeweils von November bis April. Die Prüfung erfolgt nach Abschluss des Trainings im 3. Studienabschnitt. Der jeweils erreichte Leistungsstand wird durch ein entsprechendes Zertifikat bescheinigt und im Diploma Supplement ausgewiesen

2.5 Controlling

Der Fachbereich Polizei der FHVD orientiert sich unmittelbar an den Anforderungen der Landespolizei. Die Vermittlung der im vorstehenden Anforderungsprofil beschriebenen Kompetenzen der Absolventinnen/Absolventen ist Gradmesser für die Qualität des Bachelorstudienganges. Der Fachbereich evaluiert ständig, ob die angestrebten Zielstellungen auf allen Ebenen erreicht werden konnten.
Berücksichtigung finden nicht nur die Zufriedenheit der Studierenden, sondern gleichermaßen die Lernleistung der Studierenden, der Transfererfolg in die Praxis und die Auswirkungen auf die Qualität der operativen polizeilichen Arbeit. Das bestehende Qualitätsmanagementsystem der FHVD stellt sicher, Verbesserungsmöglichkeiten zügig zu erkennen, umzusetzen und in einen kontinuierlichen Optimierungsprozess einzustellen.

3 Studienablauf

3.1 Dauer und Gliederung des Studiums

3.1.1 Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte

Der Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) umfasst für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten sechs Semester und besteht aus vier fachtheoretischen sowie zwei fachpraktischen Semestern, die sich wie folgt gliedern:

1. Semester (Grundstudium),
2. Semester (Grundpraktikum),
3. Semester (Hauptstudium I),
4. Semester (Hauptpraktikum),
5. Semester (Hauptstudium II),
6. Semester (Abschlussstudium).

Zur Sicherstellung der Studienqualität können die Praxissemester innerhalb der Semesterabfolge zeitlich verschoben werden. Der Studiengang gliedert sich dann wie folgt:

1. Semester (Grundstudium),
2. Semester (Hauptstudium I),
3. Semester (Grundpraktikum),
4. Semester (Hauptstudium II),
5. Semester (Hauptpraktikum),
6. Semester (Abschlussstudium).

Der Studiengang ist modular angelegt, orientiert sich unmittelbar an den zu erreichenden Kompetenzen und ist mit 180 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Zeitaufwand umfasst 5400 Zeitstunden.

3.1.2 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)

Der Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) umfasst als Vollzeitstudium für die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt drei fachtheoretische Semester und gliedert sich wie folgt:

- 1. Semester Grundstudium / Hauptstudium I
- 2. Semester Hauptstudium II
- 3. Semester Abschlussstudium

Der Studiengang ist modular angelegt und orientiert sich unmittelbar an den zu erreichenden Kompetenzen. Dem Studiengang werden 90 Leistungspunkte zugeordnet. Der für den erfolg-

reichen Abschluss erforderliche Zeitaufwand umfasst 2700 Zeitstunden. Weitere 90 Leistungspunkte (ECTS) werden für die Ausbildung zur Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für praktische Dienstzeiten angerechnet.

3.1.3 Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)

Der Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) umfasst als Teilzeitstudium für die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt drei fachtheoretische Studienabschnitte und gliedert sich wie folgt:

- 1. Studienabschnitt (Grundstudium/Hauptstudium I)
- 2. Studienabschnitt (Hauptstudium II)
- 3. Studienabschnitt (Abschlussstudium)

Der Studiengang ist modular angelegt und orientiert sich unmittelbar an den zu erreichenden Kompetenzen. Dem Studiengang werden 90 Leistungspunkte zugeordnet. Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Zeitaufwand umfasst 2700 Zeitstunden. Weitere 90 Leistungspunkte (ECTS) werden für die Ausbildung zur Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für praktische Dienstzeiten angerechnet.

3.2 Module

Die Semester bzw. Studienabschnitte sind in Module unterteilt; diese wiederum sind in Teilmodule gegliedert. Die folgende Beschreibung der Module und der Teilmodule ermöglicht einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums. Die Konkretisierung der Inhalte ist den Curricula in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Wenn sich die Module und Teilmodule spartenspezifisch unterscheiden, wird darauf besonders hingewiesen.

3.2.1 Module für Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte

3.2.1.1 Module, Teilmodule und Trainings im Grundstudium

Das **Modul 1** (Polizei im demokratischen Rechtsstaat) ist mit 7 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Polizei in Staat und Gesellschaft
- Polizeiwissenschaftliche Grundlagen
- Grundlagen der Zusammenarbeit und Führung in der Landespolizei
- Umgang mit sozialen Netzwerken und anderen Kommunikationsplattformen im Internet

Leistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.

Das **Modul 2** (Grundlagen der Kommunikation; Wahrnehmung von Kriminalität) ist für die Schutzpolizei und für die Kriminalpolizei mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Grundlagen Psychologie
- Kriminalität als soziales Phänomen
- Grundlagen der Kommunikation
- Rechtliche und taktische Grundlagen polizeilicher Kommunikation

Leistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.

Das **Modul 3** (Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit) ist spartenspezifisch ausgerichtet. Für die Schutzpolizei ist es mit 6 Leistungspunkten ausgewiesen und umfasst die Teilmodule

- Strafrecht und Strafnebenrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht als Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung
- Verkehrssicherheitslage
- Grundlagen der Verkehrsüberwachung
- Grundlage der Verkehrsunfallaufnahme

Für die Kriminalpolizei ist es mit 5 Leistungspunkten ausgewiesen und umfasst die Teilmodule

- Strafrecht und Strafnebenrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht als Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung
- Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 4** (Grundlagen der Ermittlungsführung) ist spartenspezifisch ausgerichtet und für die Schutzpolizei mit 6 Leistungspunkten ausgewiesen. Die theoretischen und fachpraktischen Inhalte werden durch ein spezifisches Training verknüpft. Es besteht aus den Teilmodulen

- Kriminalistische und kriminaltechnische Grundlagen der Ermittlungsführung
- Strafprozessuale Standardmaßnahmen

Für die Kriminalpolizei ist das Teilmodul mit 7 Leistungspunkten ausgewiesen und besteht ebenfalls aus den Teilmodulen

- Kriminalistische und kriminaltechnische Grundlagen der Ermittlungsführung
- Strafprozessuale Standardmaßnahmen

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Das **Modul 5** (Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung) ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es besteht aus den Teilmodulen

- Präventiv-polizeiliche Standardlagen
- Eigensicherung und Zwangsmaßnahmen
- Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Als begleitende Trainings sind im Grundstudium EDV-Anwendungen (Wahlangebot) und Sport Bestandteil des Lehrplans.

3.2.1.2 Module, Teilmodule und Trainings im Grundpraktikum

Das Grundpraktikum findet in der Polizeidirektion AFB sowie im polizeilichen Einzeldienst (Einstiegspraktikum PED) statt.

Das **Modul 1** (Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung) ist spartenspezifisch ausgerichtet und für die Schutzpolizei mit 10 Leistungspunkten (ECTS) und für die Kriminalpolizei mit 15 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Einsatztrainingslagen im Bereich der Antrags- und Privatklagedelikte
- Einsatztrainingslage gefährliche Körperverletzung
- Einsatztrainingslage Einbruchdiebstahl
- Einsatztrainingslage Diebstahl von/aus/an Kfz
- Kriminalität als soziales Phänomen in praktischen Bezügen

Leistungsnachweis: Beurteilung
Modulkoordination: Leitung der Fachinspektion Ausbildung oder eine besonders beauftragte Person

Das **Modul 2** ist spartenspezifisch ausgerichtet. Für die Schutzpolizei und die Wasserschutzpolizei ist das Modul (Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit) mit 20 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es besteht aus den Teilmodulen

- Praxis der Eigensicherung und der präventiv-polizeilichen Standardlagen
- Praxis der Eigensicherung und der präventiv-polizeilichen Standardlagen mit Zwangsmaßnahmen
- Einsatz in geschlossenen Einheiten
- Verkehrsüberwachung, Verkehrskontrollen
- Bekämpfung von Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr
- Einsatztrainingslage Verkehrsunfallaufnahme

Für die Kriminalpolizei ist das Modul 2 (Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung) mit 15 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es beinhaltet die Teilmodule

- Praxis der Eigensicherung und der präventiv-polizeilichen Standardlagen
- Praxis der Eigensicherung und der präventiv-polizeilichen Standardlagen mit Zwangsmaßnahmen
- Einsatz in geschlossenen Einheiten
- Praktische Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit.

Leistungsnachweis: Beurteilung
Modulkoordination: Leitung der Fachinspektion Ausbildung oder eine besonders beauftragte Person

Die Module **des Grundpraktikums** werden durch Trainings ergänzt.

Im Einzelnen werden folgende Trainings durchgeführt:

- Praxistraining 1 „*Sport und körperliche Fitness*“
- Praxistraining 2 „*Einsatzbezogene Selbstverteidigung*“
- Praxistraining 3 „Praktischer Umgang mit Waffen“
- Praxistraining 4 „*Informationsmanagement*“
- Praxistraining 5 „*Polizeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B*“
- Praxistraining 6 „*Erste Hilfe*“
- *Praxistraining 7 „Interkulturelle Kompetenz“*
- *Praxistraining 8 „Einstiegspraktikum PED“*

Die Trainings sind zu gleichen Anteilen den Modulen 1 und 2 zugeordnet und in den dort ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) enthalten.

3.2.1.3 Module, Teilmodule und Trainings im Hauptstudium I

Das **Modul 1** (Zusammenarbeit und Führung; Methodik) ist mit 7 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Zur Verdeutlichung der hohen Bedeutung einer vernetzten überregionalen Polizeiarbeit werden Exkursionen in andere Bundesländer und der Besuch dortiger Polizeieinrichtungen angeboten. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Methodik
- Kooperative Führung
- Länderübergreifende Zusammenarbeit
- Psychische Störungen
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Leistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.

Das **Modul 2** (Vernehmung; Jugendkriminalität) ist mit 5 Leistungspunkten ausgewiesen. Durch ein Training wird der hohen Relevanz von Anhörungen, Vernehmungen und Befragungen für den Polizeivollzugsdienst besonders Rechnung getragen. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Anhörung, Vernehmung und Befragung
- Jugendkriminalität

Leistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.

Das **Modul 3** (Gewaltkriminalität) ist mit 8 Leistungspunkten ausgewiesen und umfasst die Teilmodule

- Erscheinungsformen; häusliche Gewalt
- Spezifische Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung
- Grundlagen der Ermittlungsführung bei Gewaltkriminalität

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Das **Modul 4** ist spartenspezifisch ausgerichtet und jeweils mit 5 Leistungspunkten ausgewiesen. Für die Schutzpolizei werden in dem Modul (Drogenkriminalität; Verkehrssicherheitsarbeit) die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein spezifisches Training verknüpft. Das Modul umfasst die Teilmodule

- Drogenkriminalität
- Zielgruppenorientierte Verkehrssicherheitsarbeit
- Ausgewählte Problemstellungen bei der Verkehrsüberwachung

Für die Kriminalpolizei umfasst das Modul (Drogenkriminalität; Todesermittlungen, vermisste Personen) die Teilmodule

- Drogenkriminalität
- Todesermittlungen, vermisste Personen

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Das **Modul 5** (Polizeiliche Lagebewältigung in der Alltagsorganisation) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Instrumente der Lagebewältigung; Eigensicherung
- Schutz- und Suchmaßnahmen
- Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Als begleitende Trainings sind im Hauptstudium I Sprachtraining Englisch, Sport und Schießen, Aufgaben und Zuständigkeiten der WSP, EDV-Anwendungen (Wahlangebot) und Vertiefung Sozialforschung (Wahlangebot. Bestandteil des Lehrplans.

3.2.1.4 Module, Teilmodule und Trainings im Hauptpraktikum

Das Hauptpraktikum findet im polizeilichen Einzeldienst statt und ist spartenspezifisch ausgerichtet. Für die Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei ist das Modul 1 (Kriminalitätsbekämpfung in der polizeilichen Praxis) mit 15 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus dem Praktikum in einem Ausbildungskommissariat, auf einer Kriminalpolizeistelle oder Kriminalpolizeiaußenstelle sowie in einem Polizeirevier, einer Polizeizentralstation oder Polizeistation. Das Modul 2 (Lagebewältigung und Verkehrssicherheitsarbeit in der polizeilichen Praxis) ist ebenfalls mit 15 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es besteht aus dem Praktikum in einer Polizeidirektion, auf einem Polizeirevier, einer Polizeizentralstation oder Polizeistation bzw. auf einem Wasserschutzpolizeirevier oder Wasserschutzpolizeistation. Das Modul 2 ist für die Schutz- bzw. Wasserschutzpolizei als Wahlpflichtmodul ausgestaltet.

Für die Kriminalpolizei ist das Modul 1 (Kriminalitätsbekämpfung in der polizeilichen Praxis) mit 23 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus dem Praktikum in einem Ausbildungskommissariat, einer Kriminalpolizeistelle oder Kriminalpolizeiaußenstelle sowie in einem Polizeirevier, einer Polizeizentralstation oder Polizeistation. Das Modul 2 (Lagebewältigung in der polizeilichen Praxis) ist mit 7 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es besteht aus dem Praktikum in einer Polizeidirektion, auf einem Polizeirevier, einer Polizeizentralstation oder Polizeistation.

Leistungsnachweis: Beurteilung

Modulkoordination für die Schutz-, Kriminal- und Wasserschutzpolizei erfolgt durch die Leitung des Stabes der jeweiligen Polizeidirektion.

3.2.1.5 Module, Teilmodule und Trainings im Hauptstudium II

Im Hauptstudium II erfolgt eine Zusammenführung der beiden Vollzeitstudiengänge der Schutz-/ Wasserschutzpolizei Einsteiger und Aufsteiger.

Das **Modul 1** (Personalmanagement) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Personalentwicklung in der Landespolizei
- Gleichstellung und Mitbestimmung
- Verwaltungscontrolling
- Umgang mit innerbetrieblichen Auffälligkeiten

Leistungsnachweis: Präsentation
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Das **Modul 2** ist spartenspezifisch ausgerichtet und ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Für die Schutz- und Wasserschutzpolizei besteht das Modul (Vermögensdelikte; Kapitaldelikte; Todesermittlungen) aus den Teilmodulen

- Vermögensdelikte
- Todesermittlungen, Vermisstensachen und Kapitaldelikte

Für die Kriminalpolizei besteht das Modul (Kapitaldelikte; Umgang mit Opfern und Angehörigen) aus den Teilmodulen

- Kapitaldelikte
- Umgang mit Tod, Sterbenden, Suizidalen und Angehörigen
- Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern
- Praxistraining

Leistungsnachweis: Präsentation
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Das **Modul 3** (Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ist bei der Schutzpolizei mit 5 und bei der Kriminalpolizei mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Ermittlungen bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Tatbestände und Eingriffsermächtigungen

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 4** ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und spartenspezifisch ausgerichtet. Für die Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei besteht das Modul (Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle; Umgang mit Opfern und Angehörigen) aus den Teilmodulen

- Verkehrssicherungspflichten
- Aufnahme schwerer Unfälle und Abschleppen von Fahrzeugen
- Umgang mit Tod, Sterbenden, Suizidalen und Angehörigen
- Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern
- Praxistraining

Für die Kriminalpolizei besteht das Modul (Vermögensdelikte; Branddelikte) aus den Teilmodulen

- Vermögensdelikte
- Brandermittlungen

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 5** (Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe) ist bei der Schutzpolizei mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen, bei der Kriminalpolizei mit 5. Es verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Veranstaltungen
- Versammlungen, Aufzüge und Arbeitskämpfe
- Politisch motivierte Kriminalität
- Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Im Hauptstudium II beginnt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Sie umfasst insgesamt 240 Zeitstunden und wird mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet. Auf das Hauptstudium II entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Hauptstudium II das Sprachtraining Englisch (Wahl), Sprachtraining Türkisch (Wahl), das Sprachtraining Dänisch (Wahl) sowie Sport und Schießen Bestandteil des Lehrplans.

3.2.1.6 Module, Teilmodule und Trainings im Abschlussstudium

Ein semesterübergreifendes Repetitorium ist Bestandteil jedes Moduls.

Das **Modul 1** (Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Zur Verdeutlichung der hohen Relevanz der interkulturellen Kompetenz sowie einer internationalen Zusammenarbeit bei Fragen der Inneren Sicherheit werden Exkursionen und Hospitationen ermöglicht. Dabei wird insbesondere der benachbarte nord- und osteuropäische Raum berücksichtigt (siehe Ziff. 4.2 dieser Richtlinie). Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Polizei in Europa; internationale Zusammenarbeit
- Interkulturelle Kompetenz; Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Das **Modul 2** (Besondere Formen der Kommunikation; Cybercrime) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen; Praxistraining
- Ersteinschreiter Cybercrime
- Kommunale Kriminalprävention
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Das **Modul 3** ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und spartenspezifisch ausgerichtet. Für die Schutzpolizei besteht das Modul (Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität; Branddelikte) aus den Teilmodulen

- Zuwandererkriminalität
- Umweltkriminalität

- Erster Angriff bei Branddelikten und Ermittlungen in einfachen Fällen
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Für die Kriminalpolizei besteht das Modul (Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität) aus den Teilmodulen

- Zuwandererkriminalität
- Umweltkriminalität
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 4** ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) für die Kriminalpolizei und mit 6 ECTS für die Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei bewertet. Das Modul Organisierte Kriminalität; internationaler Kraftfahrzeugverkehr) besteht aus den Teilmodulen

- Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte
- Betriebserlaubnisrecht
- Internationaler Kraftfahrzeugverkehr
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Für die Kriminalpolizei besteht das Modul (Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte) aus den Teilmodulen

- Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 5** (Bewältigung besonderer Einsatzlagen) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) für die Schutzpolizei und 6 ECTS für die Kriminalpolizei ausgewiesen und beinhaltet für die systematische Verknüpfung von fachtheoretischen und -praktischen Inhalten ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen
- Überfälle auf Geldinstitute; Geisel- und Bedrohungslagen
- Amoklagen; Praxistraining
- Entführung und Erpressung
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Im Abschlussstudium endet die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit, die insgesamt 240 Zeitstunden umfasst und mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet wird. Auf das Abschlussstudium entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Abschlussstudium die Sprachtraining Englisch (Wahl), Sprachtraining Türkisch (Wahl), Sprachtraining Dänisch (Wahl), sowie Lebensbedrohliche Einsatzlagen im engeren Sinne, Mitteldistanzwaffe, Grundlehrgang Fahr- und Sicherheitstraining, Qualifizierung Ersteinschreiter Cybercrime, Bestandteil des Lehrplans.

3.2.2 Module für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Vollzeitstudium)

3.2.2.1 Module, Teilmodule und Trainings im Grundstudium / Hauptstudium I

Das **Modul 1** (Polizei im demokratischen Rechtsstaat; Methodik) ist mit 7 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Polizei in Staat und Gesellschaft
- Polizeiwissenschaftliche Grundlagen
- Kommunikation; soziale Netzwerke
- Länderübergreifende Zusammenarbeit

Leistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.

Das **Modul 2** (Soziale Wahrnehmung; Führung) ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Grundlagen der sozialen Wahrnehmung und des Erlebens und Verhaltens
- Psychische Störungen und Amtshilfe
- Kriminalität als soziales Phänomen
- Zusammenarbeit und Führung in der Landespolizei

Leistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.

Das **Modul 3** (Ermittlungsführung; Drogenkriminalität) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Kriminalistische und kriminaltechnische Grundlagen der Ermittlungsführung
- Drogenkriminalität
- Anhörung, Vernehmung und Befragung

Leistungsnachweis: Wahlweise Klausur, Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Das **Modul 4** (Gewalt- und Jugendkriminalität) ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Strafrecht und Strafnebenrecht als Instrumente der Kriminalitätskontrolle
- Jugendkriminalität
- Gewaltkriminalität

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 5** (Polizeiliche Lagebewältigung; Verkehrssicherheitsarbeit) ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Präventiv-polizeiliche Standardlagen
- Schutz- und Suchmaßnahmen; Eigensicherung und Zwangsmaßnahmen
- Verkehrssicherheitslage und Verkehrssicherheitsarbeit

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management
Als begleitende Trainings sind im Grundstudium / Hauptstudium I das Sprachtraining Englisch, EDV-Anwendungen (Wahlangebot) und Vertiefung Sozialforschung Bestandteil des Lehrplans.

3.2.2.2 Module, Teilmodule und Trainings im Hauptstudium II
Im Hauptstudium II erfolgt eine Zusammenführung der beiden Vollzeitstudiengänge.

Das **Modul 1** (Personalmanagement) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Personalentwicklung in der Landespolizei
- Gleichstellung und Mitbestimmung
- Verwaltungscontrolling
- Umgang mit innerbetrieblichen Auffälligkeiten

Leistungsnachweis: Präsentation
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Das **Modul 2** (Vermögensdelikte: Kapitaldelikte; Todesermittlungen) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Vermögensdelikte
- Todesermittlungen, Vermisstensachen und Kapitaldelikte

Leistungsnachweis: Präsentation
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Das **Modul 3** (Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Ermittlungen bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Tatbestände und Eingriffsermächtigungen

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 4** ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Das Modul (Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle; Umgang mit Opfern und Angehörigen) besteht aus den Teilmodulen

- Verkehrssicherungspflichten
- Aufnahme schwerer Unfälle und Abschleppen von Fahrzeugen
- Umgang mit Tod, Sterbenden, Suizidalen und Angehörigen
- Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern
- Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 5** (Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe) ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Veranstaltungen
- Versammlungen, Aufzüge und Arbeitskämpfe
- Politisch motivierte Kriminalität
- Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften.

Im Hauptstudium II beginnt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Sie umfasst insgesamt 240 Zeitstunden und wird mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet. Auf das Hauptstudium II entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Hauptstudium II das Sprachtraining Englisch (Wahl), das Sprachtraining Türkisch (Wahl), das Sprachtraining Dänisch (Wahl) sowie Sport und Schießen Bestandteil des Lehrplans.

3.2.2.3 Module, Teilmodule und Trainings im Abschlussstudium
Ein semesterübergreifendes Repetitorium ist Bestandteil jedes Moduls.

Das **Modul 1** (Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Zur Verdeutlichung der hohen Relevanz der interkulturellen Kompetenz sowie einer internationalen Zusammenarbeit bei Fragen der Inneren Sicherheit werden Exkursionen und Hospitationen ermöglicht. Dabei wird insbesondere der benachbarte nord- und osteuropäische Raum berücksichtigt (siehe Ziff. 4.2 dieser Richtlinie). Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Polizei in Europa; internationale Zusammenarbeit
- Interkulturelle Kompetenz; Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Das **Modul 2** (Besondere Formen der Kommunikation; Cybercrime) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen; Praxistraining
- Cybercrime
- Kommunale Kriminalprävention
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften

Das **Modul 3** (Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität; Branddelikte) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Zuwandererkriminalität
- Umweltkriminalität
- Erster Angriff bei Branddelikten und Ermittlungen in einfachen Fällen
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 4** ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Das Modul (Organisierte Kriminalität; internationaler Kraftfahrzeugverkehr) besteht aus den Teilmodulen

- Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte
- Betriebserlaubnisrecht
- Internationaler Kraftfahrzeugverkehr
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften

Das **Modul 5** (Bewältigung besonderer Einsatzlagen) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und beinhaltet für die systematische Verknüpfung von fachtheoretischen und -praktischen Inhalten ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen
- Überfälle auf Geldinstitute; Geisel- und Bedrohungslagen
- Amoklagen; Praxistraining
- Entführung und Erpressung
- Semesterübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management

Im Abschlussstudium endet die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit, die insgesamt 240 Zeitstunden umfasst und mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet wird. Auf das Abschlussstudium entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Abschlussstudium das Sprachtraining Englisch (Wahl), das Sprachtraining Türkisch (Wahl), das Sprachtraining Dänisch (Wahl), sowie Lebensbedrohliche Einsatzlagen im engeren Sinne, Mitteldistanzwaffe, Grundlehrgang Fahr- und Sicherheitstraining, Qualifizierung Ersteinschreiter Cybercrime, Bestandteil des Lehrplans.

3.2.3 Module für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte (Teilzeitstudium)

3.2.3.1 Module, Teilmodule und Trainings im Studienabschnitt 1

Das **Modul 1** (Polizei im demokratischen Rechtsstaat; Methodik) ist mit 7 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Polizei in Staat und Gesellschaft
- Polizeiwissenschaftliche Grundlagen
- Kommunikation; soziale Netzwerke
- Länderübergreifende Zusammenarbeit

Leistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von August bis Januar

Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.

Das **Modul 2** (Soziale Wahrnehmung; Führung) ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Grundlagen der sozialen Wahrnehmung und des Erlebens und Verhaltens
- Psychische Störungen und Amtshilfe
- Kriminalität als soziales Phänomen
- Zusammenarbeit und Führung in der Landespolizei

Leistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von August bis Januar

Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.

Das **Modul 3** (Ermittlungsführung; Drogenkriminalität) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Kriminalistische und kriminaltechnische Grundlagen der Ermittlungsführung
- Drogenkriminalität
- Anhörung, Vernehmung und Befragung

Leistungsnachweis: Wahlweise Klausur, Präsentation oder Hausarbeit
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management
Zeitraum: Im Regelfall von November bis April

Das **Modul 4** (Gewalt- und Jugendkriminalität)) ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Strafrecht und Strafnebenrecht als Instrumente der Kriminalitätskontrolle
- Jugendkriminalität
- Gewaltkriminalität

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von Februar bis Juni

Das **Modul 5** (Polizeiliche Lagebewältigung; Verkehrssicherheitsarbeit) ist spartenspezifisch ausgerichtet und mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es besteht aus den Teilmodulen

- Präventiv-polizeiliche Standardlagen
- Schutz- und Suchmaßnahmen; Eigensicherung und Zwangsmaßnahmen
- Verkehrssicherheitslage und Verkehrssicherheitsarbeit

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management
Zeitraum: Im Regelfall von Februar bis Juni

Als begleitende Trainings sind im 1. Studienabschnitt das Sprachtraining Englisch, EDV-Anwendungen (Wahlangebot) und Vertiefung Sozialforschung (Wahlangebot) Bestandteil des Lehrplans.

Das Sprachtraining findet im Regelfall im Zeitraum von November bis April statt.

3.2.3.2 Module, Teilmodule und Trainings im Studienabschnitt 2

Das **Modul 1** (Personalmanagement) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Personalentwicklung in der Landespolizei
- Gleichstellung und Mitbestimmung
- Verwaltungscontrolling
- Umgang mit innerbetrieblichen Auffälligkeiten

Leistungsnachweis: Präsentation
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von August bis Januar

Das **Modul 2** (Vermögensdelikte: Kapitaldelikte; Todesermittlungen) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Vermögensdelikte
- Todesermittlungen, Vermisstensachen und Kapitaldelikte

Leistungsnachweis: Präsentation
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management
Zeitraum: Im Regelfall von August bis Januar

Das **Modul 3** (Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Ermittlungen bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Tatbestände und Eingriffsermächtigungen

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von November bis April

Das **Modul 4** ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Das Modul (Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle; Umgang mit Opfern und Angehörigen) besteht aus den Teilmodulen

- Verkehrssicherungspflichten
- Aufnahme schwerer Unfälle und Abschleppen von Fahrzeugen
- Umgang mit Tod, Sterbenden, Suizidalen und Angehörigen
- Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern
- Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von Februar bis Juni

Das **Modul 5** (Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe) ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Es verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Veranstaltungen
- Versammlungen, Aufzüge und Arbeitskämpfe
- Politisch motivierte Kriminalität
- Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur
Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von Februar bis Juni

Im zweiten Drittel des 2. Studienabschnittes beginnt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Sie umfasst insgesamt 240 Zeitstunden und wird mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet. Auf den 2. Studienabschnitt entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im 2. Studienabschnitt das Sprachtraining Englisch (Wahl), das Sprachtraining Türkisch (Wahl), das Sprachtraining Dänisch (Wahl) sowie Sport und Schießen, Bestandteil des Lehrplans.

Das Sprachtraining findet im Regelfall im Zeitraum von November bis April statt.

3.2.3.3 Module, Teilmodule und Trainings im Studienabschnitt 3

Ein studienabschnittübergreifendes Repetitorium ist Bestandteil jedes Moduls.

Das **Modul 1** (Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Zur Verdeutlichung der hohen Relevanz der interkulturellen Kompetenz sowie einer internationalen Zusammenarbeit bei Fragen der Inneren Sicherheit sind obligatorische Trainings vorgesehen. Außerdem werden unter besonderer Berücksichtigung des benachbarten nord- und osteuropäischen Raumes (siehe Ziff. 4.2 dieser Richtlinie) Exkursionen und Hospitationen ermöglicht. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Polizei in Europa; internationale Zusammenarbeit
- Interkulturelle Kompetenz; Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- Studienabschnittübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von August bis Januar

Das **Modul 2** (Besondere Formen der Kommunikation; Cybercrime) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen; Training
- Cybercrime
- Kommunale Kriminalprävention
- Studienabschnittübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Sozialwissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von August bis Januar

Das **Modul 3** (Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität; Branddelikte) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und besteht aus den Teilmodulen

- Zuwandererkriminalität
- Umweltkriminalität
- Erster Angriff bei Branddelikten und Ermittlungen in einfachen Fällen
- Studienabschnittübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von November bis April

Das **Modul 4** ist mit 6 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Das Modul (Organisierte Kriminalität; internationaler Kraftfahrzeugverkehr) besteht aus den Teilmodulen

- Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte
- Betriebserlaubnisrecht
- Internationaler Kraftfahrzeugverkehr
- Studienabschnittübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Rechtswissenschaften
Zeitraum: Im Regelfall von Februar bis Juni

Das **Modul 5** (Bewältigung besonderer Einsatzlagen) ist mit 5 Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen und beinhaltet für die systematische Verknüpfung von fachtheoretischen und -praktischen Inhalten ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen

- Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen
- Überfälle auf Geldinstitute; Geisel- und Bedrohungslagen
- Amoklagen; Praxistraining
- Entführung und Erpressung
- Studienabschnittübergreifendes Repetitorium

Modulkoordination: Fachgruppenleitung Polizeiliches Management
Zeitraum: Im Regelfall von Februar bis Juni

Im 3. Studienabschnitt endet die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit, die insgesamt 240 Zeitstunden umfasst und mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet wird. Auf den 3. Studienabschnitt entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im 3. Studienabschnitt das Sprachtraining Englisch (Wahl), das Sprachtraining Türkisch (Wahl), das Sprachtraining Dänisch (Wahl), Lebensbedrohliche einsatzlagen im engeren Sinne, Mitteldistanzwaffe, Grundlehrgang Fahr- und Sicherheitstraining, Qualifikation Ersteinschreiter Cybercrime Bestandteil des Lehrplans.

Das Sprachtraining findet im Regelfall im Zeitraum von November bis April statt.

4 Praktika, Hospitationen und Obduktion / qualifizierte Leichenschau

4.1 Praktika

4.1.1 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum findet für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten in der Polizeidirektion AFB statt. In diesem Studienteil werden die erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse mit polizeipraktischen Kenntnissen verknüpft. Spezifische Handlungskompetenzen und Fertigkeiten werden durch modulbegleitende Trainings vermittelt. Bestandteil des Grundpraktikums ist ein Einstiegspraktikum in den Ausbildungsdienststellen des polizeilichen Einzeldienstes, das bereits im Verlauf des Grundstudiums stattfindet.

4.1.2 Hauptpraktikum

Im Hauptpraktikum lernen die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten die wesentlichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes bei den Ausbildungsstellen und -dienststellen kennen, üben die Anwendung der theoretischen Kenntnisse auf den praktischen Fall und werden in die typischen Funktionen der Einstiegsverwendungen eingeführt.

Zu Beginn des Hauptpraktikums durchlaufen die Studierenden zur Grundlagenvermittlung ein gemeinsames Ausbildungskommissariat mit einer Mindestdauer von 6 Wochen.

Nach dem Hauptpraktikum erfolgt eine berufsethische Nachbereitung desselben, in der den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Erfahrungen und Eindrücke zu reflektieren.

4.1.3 Wochenendpraktika

Die Studierenden des Fachbereichs Polizei können an freiwilligen Wochenendpraktika teilnehmen. Für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte besteht diese Möglichkeit mit Aufnahme des Studiums, für Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte frühestens nach Abschluss des Grundpraktikums. Während der Wochenendpraktika besteht Versicherungs- und Dienstunfallschutz. Ein Anspruch auf zeitliche und finanzielle Vergütung besteht hingegen nicht.
Die Initiative dazu geht von den Studierenden aus. Sie haben erforderliche Vorabsprachen mit der zuständigen Dienststellenleitung zu treffen und zeitgerecht dem Sachbereich 44 der Polizeidirektion AFB einen Antrag vorzulegen. Der Antrag ist über den Fachbereich Polizei der FHVD zu stellen und wird durch das Dekanat bewertet. Die Polizeidirektion AFB prüft die Maßnahme, führt abschließende Gespräche mit den aufnehmenden Behörden und regelt das Verfahren durch Verfügung. Die Wochenendpraktika werden durch den Fachbereich Polizei statistisch erfasst. Zum weiteren Verfahren siehe Anlage XVIII.

4.2 Hospitationen

Im Abschlussstudium können die Studierenden im Modul „Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ bei in- und ausländischen Polizeidienststellen oder Ver-

waltungsbehörden in allen Staaten der Europäischen Union hospitieren, soweit damit angesichts der Aufgaben der Hospitationsstellen die Studienziele „interkulturelle Kompetenz“, „Sprachkompetenz“ und „internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ gefördert werden können. Mit Blick auf die Sprachkompetenz „Englisch“ sind Hospitationen auch in Großbritannien und Irland möglich, vor dem Hintergrund des großen türkischen Bevölkerungsanteils in Schleswig-Holstein ebenso bei der türkischen Polizei. Begrüßt werden Hospitationen und Exkursionen im benachbarten Ostseeraum.

4.3 Obduktion / qualifizierte Leichenschau

Die Studierenden der Kriminalpolizei sollen bis zum Ende ihres Studiums an einer Obduktion teilgenommen haben. Die Studierenden der Schutz- sowie der Wasserschutzpolizei sollen mindestens an einer qualifizierten Leichenschau teilgenommen haben, wobei eine Obduktion eine qualifizierte Leichenschau ersetzt.

5 Verantwortlichkeit, Teilnahme, Beratung, Betreuung

5.1 Erreichen des Studienziels

Verantwortlich für das Erreichen des Studienziels sind die Lehrenden und Lernenden gemeinsam. Die Studierenden haben über die angebotenen Präsenzstunden hinaus insbesondere im Eigenstudium an der Vervollständigung ihrer Kompetenzen zu arbeiten und stets eigeninitiativ die definierten Studienziele zu verfolgen. Hierbei haben sie sich an den Anforderungen des Curriculums zu orientieren. Ergeben sich während des Studiums relevante Änderungen in der Rechtslage, den tatsächlichen Gegebenheiten oder anderen Aspekten, die eine Änderung, insbesondere Aktualisierung des Curriculums nötig machen, so gilt diese Änderung auch für die Studierenden, die vor der Änderung ihr Studium begonnen haben, wenn der Fachbereichsrat dies beschließt und die Studierenden darüber informiert werden. Erfolgt die Änderung, nachdem die Studierenden die entsprechenden Abschnitte des Curriculums im Unterricht behandelt haben, soll eine Nachbeschulung erfolgen.

Die Lehrkräfte beraten und unterstützen die Studierenden im Rahmen des betreuten Selbststudiums.

5.2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

5.2.1 Anwesenheitspflicht, Regelstudienzeit, eigenverantwortliches Studium

Die Studierenden im Fachbereich Polizei der FHVD haben einen Sonderstatus. Ihre studentischen Freiräume finden ihre Grenzen in den beamtenrechtlichen Pflichten. Die Teilnahme an den Präsenzstunden der Module und Trainings ist Dienstpflicht. Dabei muss die Anwesenheit pro Semester bzw. Studienabschnitt mindestens 75 Prozent der dafür vorgesehenen Stunden betragen. In diesem Rahmen soll durch die Hinwendung zum eigenverantwortlichen Studium das Selbstmanagement der Studierenden gefördert werden. Die besonderen Regelungen für das eigenverantwortliche Studium ergeben sich aus Anlage XIX.

Soweit die Anwesenheit pro Semester bzw. Studienabschnitt unter 75 Prozent liegt, können die ausgewiesen Leistungspunkte (ECTS) nicht zuerkannt werden. Damit gilt das Semester bzw. der Studienabschnitt als nicht erfolgreich absolviert.

Zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie (§ 7 Abs. 4 APO-Pol) kann der Fachbereichsrat für den Fachbereich Polizei auf Antrag der Studierenden/des Studierenden flexible Anwesenheitszeiten sowie eine Reduzierung der vorgeschriebenen Präsenzstunden zugunsten der Eigenstudienanteile festlegen. Diese Festlegungen sind in der Prüfungsakte der Studierenden/des Studierenden zu dokumentieren.

Um die vermittelten Lehrinhalte und die Anwesenheit feststellen zu können, wird in den Studiengruppen durch eine zu bestimmende Vertreterin/einen zu bestimmenden Vertreter ein Studienbuch geführt. Das Studienbuch stellt eine Urkunde dar und ist entsprechend sorgfältig zu führen. Eintragungen über Fehlzeiten erfolgen ohne Angabe von Gründen. Dies gilt auch im Falle einer längeren Krankheit. Lediglich die Abwesenheit zum Eigenstudium, für das acht Tage im Semester bzw. Studienabschnitt gewährt werden und mit dem der Fachbereich Polizei die Lernaktivitäten der Studierenden fördern und unterstützen möchte, ist kenntlich zu machen. Ist die Abwesenheit ohne Zeitangabe eingetragen, wird die Abwesenheit während des gesamten Tages angenommen.

Das Selbststudium liegt in der Verantwortung der Studierenden. Das betreute Selbststudium wird nach Vorgaben oder Empfehlungen der Lehrkräfte durchgeführt.

5.2.2 Krankmeldungen

Grundsätzlich sind ärztliche Konsultationen oder Behandlungen außerhalb der Präsenzzeiten wahrzunehmen. Ist dies nicht möglich, so ist zeitgerecht ein Antrag auf Befreiung zu stellen. Die Entscheidung trifft das Dekanat.
Bei einer Erkrankung, die eine Dienstunfähigkeit zur Folge hat, ist diese unverzüglich fernmündlich, per Email oder auf andere geeignete Weise dem Servicebüro zu melden.
Bei längeren Krankheitszeiten ist spätestens nach dem dritten Tag ein ärztliches Attest einzureichen. § 67 LBG bleibt unberührt.

5.2.3 Befreiung von Lehrveranstaltungen

Befreiungen von Lehrveranstaltungen werden auf schriftlichen Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen durch das Dekanat gewährt. Darüber hinaus gilt die Sonderurlaubsverordnung des Landes Schleswig-Holstein.
Eine Freistellung von höchstens 2 LVS kann im Einzelfall durch die unterrichtende Lehrkraft beim Vorliegen wichtiger Gründe vorgenommen werden.
In jedem Fall haben die Studierenden versäumten Stoff selbständig nachzuarbeiten.

Ungenehmigtes Fernbleiben von den Präsenzstunden ist Fernbleiben vom Dienst im Sinne des § 67 Landesbeamtengesetz (LBG) und wird in der Prüfungsakte dokumentiert sowie der Polizeidirektion AFB als personalführender Behörde mitgeteilt.

5.3 Studienberatung und Betreuung

5.3.1 Servicebüro

Das Servicebüro steht als zentrale Hochschuleinrichtung allen Studierenden der FHVD für die Belange des Studiums zur Verfügung. Die Anliegen der Studierenden werden dort entgegengenommen, bearbeitet oder an das Dekanat bzw. die zuständigen Lehr- oder Verwaltungskräfte weitergeleitet. Benötigte Formulare werden bereitgehalten. Ferner können sich die Studierenden dort in prüfungsrechtlichen und ablauftechnischen Angelegenheiten hinsichtlich ihres Studiums beraten lassen.

5.3.2 Dekanat

Die Studierenden können darüber hinaus das Dekanat bzw. die Stabsstelle des Fachbereichs Polizei direkt aufsuchen.

5.3.3 Polizeidirektion AFB

Bei beamtenrechtlichen Fragestellungen wenden sich die Studierenden unmittelbar an die zuständige Stelle der Polizeidirektion AFB.

5.3.4. Kommunikation

Die Kommunikation der zuvor genannten Stellen sowie der DozentInnen mit den Studierenden erfolgt grundsätzlich über die E-Mail-Adresse der FHVD, die den Studierenden zu Beginn des Studiums jeweils zugewiesen wird. Die Studierenden sind für das regelmäßige Abrufen der E-Mails selbst verantwortlich und haben so ihre durchgehende Erreichbarkeit sicherzustellen.

6 Prüfung

6.1 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit sowie der interdisziplinären mündlichen Prüfung.

Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges erfordert den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in allen Prüfungsteilen. Wiederholungs- und Nachbesserungsmöglichkeiten werden gewährt. Die Abschlussnote setzt sich gemäß § 55 APO-Pol aus dem mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichteten arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Modulprüfungen (50 Prozent), dem Ergebnis der Bachelorarbeit (25 Prozent) und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (25 Prozent) zusammen.

Für die Durchführung der Bachelorprüfung ist das Prüfungsamt zuständig. Prüfungsamt sind die auf Vorschlag der ausbildenden Stelle berufenen Mitglieder des Fachbereichsrates für den Fachbereich Polizei. Die Geschäfte des Prüfungsamtes führt das Dekanat.

6.2 Modulprüfungen

Studienbegleitende Modulprüfungen sind gem. § 49 APO-Pol Klausuren, Hausarbeiten und Präsentationen. In den fachpraktischen Semestern werden die Module mit Beurteilungen abgeschlossen.
Die Zuordnung der Prüfungsarten zu den einzelnen Modulen wird durch die Studienpläne festgelegt und ist in dem jeweiligen Curriculum ausgewiesen. Im Falle eingeräumter Wahlmöglichkeiten kann das Prüfungsamt die zugelassenen Kontingente sowie die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrgebiete bestimmen.
Als Prüferin und Prüfer dürfen nur Personen beauftragt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

6.2.1 Klausuren

Die rechtliche Grundlage für die Fertigung von Klausuren ist § 49 Abs. 3 APO-POl. Klausuren sind unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische oder fachübergreifende schriftliche Arbeiten, in denen die gestellten Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit besonders zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten beträgt die Bearbeitungszeit im Grundstudium 180 Minuten, im Hauptstudium I 240 Minuten und im Hauptstudium II 300 Minuten. Für die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten beträgt die Bearbeitungszeit im Grundstudium bzw. 1. Studienabschnitt 240 Minuten und im Grundpraktikum bzw. 2. Studienabschnitt 300 Minuten. Die Klausuren werden durch vom Prüfungsamt zu bestimmende Lehrkräfte bewertet.

Die Lehrkräfte, die die Klausuren stellen, legen rechtzeitig vor den jeweiligen Klausurterminen die Klausurvorschläge über die jeweilige Modulkoordinatorin/den jeweiligen Modulkoordinator dem Dekanat vor. Dabei sind gegebenenfalls die zugelassenen Hilfsmittel mit anzugeben. Den

Klausurvorschlägen ist jeweils eine Lösungsskizze beizufügen, aus der sich neben den wesentlichen zu erwarteten Ergebnissen auch die prozentuale Gewichtung der einzelnen Aufgabenteile ergibt.

Die Termine werden durch das Prüfungsamt festgelegt und durch die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

Die Klausuren werden unter Kennzahlen gefertigt, die durch Ziehung zu ermitteln, in einer Niederschrift festzuhalten und durch die Geschäftsstelle des Prüfungsamts unter Verschluss zu halten sind. Die Identität der Studierenden darf den Korrektorinnen/Korrektoren erst nach Mitteilung über die Ergebnisse der Modulprüfung bekannt gegeben werden.

Die Festlegung der Klausurreihenfolge und des Klausurbeginns sowie die räumliche Zuteilung erfolgt durch das Prüfungsamt und wird rechtzeitig mitgeteilt.

Die Plätze in den Klausurräumen werden für jeden Klausurtag erneut vergeben. Dazu werden unmittelbar vor Klausurbeginn Listen mit den Namen und den entsprechenden Platznummern durch die Aufsichten bereitgehalten, aus denen die Studierenden ihre jeweilige Platznummer entnehmen können.

Die Vergabe der Plätze in den Räumen erfolgt mittels durchnummerierter Platzkarten, die auf den Tischen verteilt sind. Das Austauschen der Platzkarten oder das Besetzen eines nicht zugeteilten Platzes wird als Täuschungsversuch gewertet.

6.2.2 Präsentationen

Die rechtliche Grundlage für die Ableistung von Präsentationen ist § 49 Abs. 4 APO-Pol. Präsentationen sind mündliche Leistungsnachweise, die aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema vor einer Kommission und der Beantwortung ergänzender Fragen bestehen. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Der Kurzvortrag und die Beantwortung ergänzender Fragen sollen jeweils 15 Minuten umfassen.
Die Themen müssen dem Lehrstoff der jeweiligen Module entsprechen und werden von der jeweiligen Kommission erstellt und durch das Prüfungsamt genehmigt.
Die Studierenden ziehen aus einem Pool von mindestens vier verdeckt bereitgehaltenen Themen zwei und wählen davon das zu bearbeitende Thema aus. Sie haben anschließend die Möglichkeit, sich 30 Minuten unter Aufsicht auf die Präsentation vorzubereiten. Als Hilfsmittel stehen ihnen für die Präsentation Overheadprojektor, Flipchart und Stellwand zur Verfügung.

Die Kommissionen werden durch das Prüfungsamt bestellt und bestehen aus jeweils zwei Lehrkräften. Darunter soll mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei der FHVD sein. Die Kommissionsmitglieder sollen verschiedene Fachdisziplinen repräsentieren.
Das Prüfungsamt weist die Studierenden den einzelnen Kommissionen zu und teilt den Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten und den Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten mit einem Vollzeitstudium mindestens 10 Arbeitstage vor der Präsentation bzw. den Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten mit einem Teilzeitstudium mindestens 20 Arbeitstage vor der Präsentation die Zusammensetzung der Kommissionen mit.
In die Bewertung fließen der Inhalt des Vortrags, die dazu gehörenden Nachfragen sowie die Art der Darstellung gemäß dem Bewertungsbogen in Anlage I zu zwei Drittel und die Bewertung des zweiten Nachfrageteils zu einem Drittel ein
Die Kommissionen bewerten die Präsentationen abschließend in der Gesamtschau und geben die erreichte Note sowie den Punktwert den Studierenden bekannt. Bei unter-schiedlicher Bewertung durch die Kommissionsmitglieder gilt das arithmetische Mittel der Einzelwerte. Als Grundlage zur Notenfindung ist der Vordruck nach Anlage I zu verwenden.

6.2.3 Hausarbeiten

Hausarbeiten (§ 49 Abs. 5 APO-Pol) sind für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten im Grund- und Hauptstudium I und für die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten im Grundstudium / Hauptstudium I bzw. 1. Studienabschnitt im Rahmen des Eigenstudiums zu erstellen. Die Studierenden haben darin in Einzelarbeit nach wissenschaftlichen Methoden ein fachspezifisches oder fachübergreifendes Thema aus den Lehrinhalten des Moduls selbständig schriftlich zu bearbeiten.

Das Prüfungsamt bestimmt Kontingente für die am Modul beteiligten Lehrgebiete. Die Aufgaben werden von den jeweiligen Lehrkräften entworfen und über die Modulkoordinatorin/ den Modulkoordinator dem Dekanat zur Genehmigung vorgelegt. Die Studierenden haben hinsichtlich der Aufgaben eine Wahlmöglichkeit. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet das Prüfungsamt durch Losverfahren.

Die Hausarbeit hat für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten im Grundstudium acht Seiten und im Hauptstudium I 12 Seiten zu umfassen. Der Umfang für die Hausarbeit(en) der Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten im Grundstudium / Hauptstudium I bzw. 1. Studienabschnitt beträgt acht Seiten. Der Umfang der Arbeit darf bis zu einer Seite überschritten werden. Für die Form der Arbeit gelten die Grundsätze zur Erstellung einer Bachelorarbeit entsprechend (Ziff. 6.3.3.1 bis 6.3.3.9 dieser Richtlinie). Allerdings ist nur ein Exemplar der Arbeit abzugeben, und ein fester Einband sowie das Einreichen einer Version der Arbeit auf CD sind nicht erforderlich. Die Leseprobe darf eine Textseite der Arbeit sowie die Gliederung umfassen. Die Verfasserin/der Verfasser hat ihrer/seiner Arbeit Die Verfasserin/der Verfasser hat ihrer/seiner Arbeit folgende Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“ Die Erklärung ist mit Ort und Datum handschriftlich zu unterzeichnen.
Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen für die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten und die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten mit einem Vollzeitstudium. Die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte mit einem Teilzeitstudium haben eine Bearbeitungszeit von acht Wochen. Für alle Studierenden gilt, dass die Bearbeitungszeit grundsätzlich nicht verlängert werden kann. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt. Die fertig gestellten Arbeiten sind als Druck spätestens am festgelegten Abgabetag, bis 10.00 Uhr, beim Servicebüro einzureichen. Wird eine Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Die Termine für die Vergabe der Aufgaben und Abgabe der Arbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.
Neben den obligatorischen Korrekturanmerkungen mit einem dokumentenechten Stift in der Arbeit schließt die Bewertung der Hausarbeit mit einem Gutachten ab. Zur Notenfindung ist der Vordruck gemäß Anlage II zu verwenden. Dieser ist nach Abschluss der Prüfung zusammen mit der Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Für die Bewertung ist Ziff. 6.3.1 dieser Richtlinie analog anzuwenden.

6.2.4 Beurteilungen

Die Beurteilungen des fachpraktischen Studiums der Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten umfassen die wesentlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale und sind durch die Modulkoordinatorin/den Modulkoordinator unter Beteiligung der Praxisausbilderinnen/Praxisausbilder zu erstellen. Für die Beurteilungen der Module des Grundpraktikums ist der Vordruck laut Anlage III zu verwenden. Für die Beurteilung der Module des Hauptpraktikums gilt der Vordruck laut Anlage IV.

6.3 Bachelorarbeit

6.3.1 Rechtsgrundlage, Ziel, Inhalt

Die rechtliche Grundlage für die Fertigung von Bachelorarbeiten im Fachbereich Polizei an der FHVD ist § 50 APO-Pol. Die Bachelorarbeit wird mit 8 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Der damit verbundene Arbeitsaufwand wird mit 240 Zeitstunden angerechnet.

Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden in Einzelarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den durch das Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Problemstellung aus den Fachgebieten der Curricula selbständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden mit der Zielstellung des Erkenntniszuwachses zu bearbeiten. In der Arbeit haben die Studierenden ihre Sicht der Problemstellung, den methodischen Ansatz der Problembearbeitung, die einzelnen Denk- und Arbeitsschritte sowie die Arbeitsergebnisse zu dem individuellen Thema darzustellen.

6.3.2 Durchführungshinweise

6.3.2.1 Wahlentscheidung

Die Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten und die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten mit einem Vollzeitstudium wählen zu Beginn des 5. bzw. 3. Semesters ein Thema und die betreuende Lehrkraft. Die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten mit einem Teilzeitstudium machen dies im Regelfall im zweiten Drittel des 2. Studienabschnittes. Die Themen können durch die Studierenden, die vollzugspolizeiliche Praxis und das haupt- und nebenamtliche Lehrpersonal des Fachbereichs Polizei vorgeschlagen werden.
Als Anlage des Antrags auf Bewilligung des Themas (Anlage VII) muss die/der Studierende der Betreuerin/dem Betreuer das Exposé (Anlage VIII) zur Unterschrift vorlegen.
Eine Ausfertigung des Exposés ist nach Unterschrift ebenfalls an das Prüfungsamt zu geben.
Als Betreuerin/Betreuer kommen alle Angehörigen des haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonals der FHVD in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass das Prüfungsamt die Anzahl der pro Lehrkraft zu betreuenden Bachelorarbeiten begrenzen kann.
Thema und Betreuungsperson werden nach Stellungnahme der Fachgruppenleitung durch das Prüfungsamt genehmigt.

Die Fertigung der Arbeit erfolgt bei den Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten und bei den Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten mit einem Vollzeitstudium im Hauptstudium II und Abschlussstudium. Die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten mit einem Teilzeitstudium beginnen mit der Fertigung der Bachelorarbeit im Regelfall im zweiten Drittel des 2. Studienabschnittes und geben die Arbeit nach einer 40-wöchigen Bearbeitungszeit im 3. Studienabschnitt ab. Der Wahl- und der Abgabetermin werden in allen drei Studienprogrammen jeweils einheitlich durch das Prüfungsamt festgelegt. Die Bearbeitungszeit kann nicht verlängert werden.
Haben Studierende die Wahlentscheidung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, legt das Prüfungsamt das Thema und die betreuende Lehrkraft fest und unterrichtet die Betroffenen von dieser Entscheidung.

6.3.2.2 Betreuung

Bei der Erstellung der Bachelorarbeit beraten die betreuenden Lehrkräfte die Studierenden. Sie geben auf Wunsch Anregungen zu Inhalt und Aufbau der Arbeit, weisen im Einzelfall auf besondere Problemstellungen des Themas hin und diskutieren mit den Studierenden Lösungsansätze. In diesem Rahmen können auch Teile der Arbeit (Gliederung und max. vier Seiten) vorgelegt werden, die die Betreuerin/der Betreuer auf inhaltliche und formale Fehler hin durchsieht und mit der/dem Studierenden bespricht. Eine Vorkorrektur der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Es sind im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Studierenden mindestens zwei Betreuungstermine nach Genehmigung des Themas vorzusehen und durch die Lehrkraft zu dokumentieren.

Für die Durchführung von Recherche-Anfragen, Umfragen oder empirischen Erhebungen und Interviews bei Behörden und Dienststellen in Bund und Ländern ist eine Genehmigung des Prüfungsamtes erforderlich. Die Genehmigung des Prüfungsamtes wird nach vorheriger Beteiligung der betreuenden Lehrkraft und der Fachgruppenleitung nur im Ausnahmefall und nur im Einvernehmen mit der Landespolizei erteilt; Ansprechpartner hierfür ist der Leiter Stab des

Landespolizeiamtes. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass durch die hohe Zahl der Anfragen im Zusammenhang mit Bachelorarbeiten erhebliche Belastungen für die betreffenden Institutionen entstehen können. Ein begründeter schriftlicher Antrag, der zuvor der Betreuungsperson zur Unterschrift vorgelegen hat, muss durch die Studierenden an das Dekanat gestellt werden.

Bei genehmigten Anfragen innerhalb der Landespolizei Schleswig-Holstein wird ein Begleitschreiben des Prüfungsamtes über die Stabsstelle 1 des Landespolizeiamtes an die jeweilige Behörde weitergeleitet. Bei genehmigten Anfragen an Einrichtungen außerhalb der Landespolizei wird das Begleitschreiben den Studierenden zur Vorlage bei der entsprechenden Stelle ausgehändigt.
Einzelfragen oder -interviews ohne offiziellen Charakter können durch die betreuende Lehrkraft genehmigt werden.

6.3.2.3 Interviews und Telefonate

Die Durchführung von Interviews oder das Führen von Telefonaten kann methodisch im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten angezeigt sein, darf naturgemäß aber einen bestimmten Rahmen nicht überschreiten. Es sollen in diesem Fall Interview-Leitfäden, Protokolle und Gesprächsvermerke im Anhang oder als Anlagen der Arbeit beigefügt werden. Das konkrete Verfahren sollte mit der betreuenden Lehrkraft abgestimmt werden.

6.3.2.4 Vorlage

Die fertig gestellten Arbeiten sind als Druck (zweifach, fester Einband mit transparentem Deckblatt oder aufgedrucktem Titelblatt) und auf beschriftetem Datenträger spätestens am festgelegten Abgabetag, bis 10.00 Uhr, beim Servicebüro einzureichen. Die Arbeit soll einmal in einem editierbaren Format (z.B. .docx oder .odt) und einmal als portables Dokumentenformat (.pdf) abgespeichert werden. Internetquellen sind auf dem Datenträger ebenso zu speichern wie editierbare Originaldatensätze bei quantitativen Studien. Darüber hinaus sind auch umfangreiche Anlagen (Ziff. 6.3.3.5 dieser Richtlinie) auf dem Datenträger zu speichern.
Der Bachelorarbeit ist folgende Erklärung beizufügen:
„Hiermit versichere ich, dass die Bachelorarbeit von mir selbständig verfasst wurde und ich keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“
Die Erklärung ist mit Ort und Datum handschriftlich zu unterzeichnen.

6.3.2.5 Veröffentlichung, Urheberrechtsfragen

Veröffentlichungen von Bachelorarbeiten sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Dekanats des Fachbereichs Polizei der FHVD zulässig.
Daneben ist zu beachten, dass für die betreuende Lehrkraft ein Miturheberrecht besteht, da sie durch die Themenformulierung und Beratung an der Erstellung mitwirkt.
Veröffentlichungen können entsprechend nur im Einvernehmen zwischen der Erstellerin/ dem Ersteller, der betreuenden Lehrkraft und dem Dekanat des Fachbereichs Polizei erfolgen.
Für diesen Fall ist der Arbeit folgender Text voranzustellen:
„Die Veröffentlichung der nachfolgenden Bachelorarbeit erfolgt mit Zustimmung des Dekanats des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD). Die Arbeit wurde im Rahmen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst (B.A.) erstellt.“
Bachelorarbeiten, die mit 13 Punkten oder mehr bewertet worden sind, werden in die Bibliothek der FHVD unter Nennung der Verfasserin/des Verfassers und der betreuenden Lehrkraft eingestellt. Bei Arbeiten, die mit 11 oder 12 Punkten bewertet worden sind, steht die Einstellung im Ermessen des Dekanats.

6.3.2.6 Sperrvermerk, Verschlusssache

Sperrvermerk und Verschlusssache dürfen nicht verwechselt werden. Beiden liegt die Verschlusssachenanweisung des Landes Schleswig-Holstein zugrunde. Eine Bachelorarbeit ist

dann mit einem Sperrvermerk zu kennzeichnen, wenn in ihr vertrauliche Daten Dritter verwendet werden und diese der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Die Einstufung erfolgt durch das Dekanat unter Mitwirkung der betreuenden Lehrkraft.
Bei der Benutzung von Verschlusssachen („*VS*“) als Quellen muss die Arbeit insgesamt als *„VS“* gekennzeichnet werden, sofern sich auch nur eine einzige Quelle darin befindet, die entsprechend eingestuft ist. Im konkreten Fall ist die Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer sowie dem Prüfungsamt erforderlich. Die Einstufung einer Arbeit als *„VS“* muss bereits auf dem Titelblatt in der Kopfzeile vermerkt sein. Daneben durchgängig auf jeder Seite.

6.3.2.7 Bewertung

Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Fachgruppenleitungen Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren, von denen immer eine Person eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei sein soll. Erstkorrektorin/Erstkorrektor ist im Regelfall die betreuende Lehrkraft.
Neben den obligatorischen Korrekturanmerkungen mit einem dokumentenechten Stift in der Arbeit schließt die Bewertung der Bachelorarbeit mit einem Gutachten ab. Für die Bewertung gelten die Regelungen der APO-Pol. Wesentliche Bewertungspunkte sind dabei der Aufbau, die Struktur und die Methodik. Daneben werden Aspekte der Zitierweise, Stil, die Qualität der Quellen, Interpunktion und Formalien berücksichtigt. Im inhaltlichen Bereich, dem Schwerpunkt der Arbeit, kommt es auf die Schlüssigkeit der Argumentation, auf eigene Überlegungen und den mit der Arbeit verbundenen Erkenntniszuwachs an (Ziff. 6.3.3 dieser Richtlinie). Als Grundlage für die Bewertung ist der Vordruck laut Anlage IX zu verwenden.
Weichen die Ergebnisse der Erst- und Zweitkorrektur um bis zu zwei Punkte voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel beider Bewertungen. Bei einer höheren Abweichung bestimmt das Prüfungsamt eine Lehrkraft für die Drittkorrektur, welche die Note im Rahmen der Erst- und Zweitbewertung abschließend festlegt.
Wird der durch das Prüfungsamt festgelegte Abgabetermin durch die Studierende/den Studierenden nicht eingehalten, gilt die Bachelorarbeit als nicht erbracht und ist mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten.

6.3.3 Abfassung der Bachelorarbeit

Es gibt keine allgemein verbindlichen Vorschriften für die Abfassung wissenschaftlicher Texte. Um ein einheitliches Maß der Form der Bachelorarbeit im Fachbereich Polizei zu gewährleisten, sind nachstehende Grundsätze zu beachten.

6.3.3.1 Umfang, Beschriftung

Der Umfang der Arbeit soll 40 Seiten betragen, darf aber 45 Seiten nicht überschreiten (Papierformat DIN A 4). Diese Regelung bezieht sich auf den Text im engeren Sinne. Nicht mitgezählt werden Titelseite, Inhalts-, Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Anlagen oder Anhang.
Fallen im Rahmen einer Bachelorarbeit umfangreiche, für die Nachvollziehbarkeit der Aussagen zwingend erforderliche Zusätze an (z.B. statistische Auswertungen im Zusammenhang mit empirischen Erhebungen oder ausführliche Quellendarstellungen), sollen diese grundsätzlich in Anlagen oder den Anhang gesetzt werden.
Der Text der Bachelorarbeiten muss 1,5-zeilig, Schriftart Arial, Schriftgrad 12 im Blocksatz erstellt werden. Die automatische Silbentrennung ist zu aktivieren. Für die Zeichenabstände gilt eine Skalierung von 100% und eine normale Laufweite. Die Randgröße beträgt oben, unten und links 2,5 cm, rechts 6 cm. Anmerkungen (Fußnoten) werden einzeilig in einer Schriftgröße von Arial 10 verfasst.
Die Seitennummerierung der Arbeit ist mit arabischen Ziffern vorzunehmen. Für den Anhang (Ziff. 6.3.3.5 in dieser Richtlinie) ist eine eigenständige Nummerierung erforderlich.

6.3.3.2 Gliederungstechnik, Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis gibt als *„roter Faden“* eine Übersicht über die Inhalte und den Aufbau der Arbeit. Der Aufbau muss übersichtlich und logisch sein.
Die Nummerierung der Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte soll mit arabischen Ziffern (dekadische Gliederung) erfolgen und aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht mehr als vier Stufen aufweisen.

Beispiel:

1	**Kapitelüberschrift**	(1. Stufe)
1.1	**Abschnitt**	(2. Stufe)
1.1.1	Unterabschnitt	(3. Stufe)
1.1.2	.....	
1.2	.....	
1.2.1	....	
1.2.1.1	....	(4. Stufe)
1.2.1.2	....	

Wichtig ist, dass die einmal gewählte Gliederungsart konsequent für die ganze Arbeit durchgehalten wird.

6.3.3.3 Quellen

Für eine Bachelor- oder Hausarbeiten sind grundsätzlich Primärquellen heranzuziehen. Primärquellen sind Informationen aus erster Hand, z.B. Gesetzestexte, Verwaltungsakten, Zeitungsmeldungen, Zeitzeugenberichte, aber auch *„eigenständige wissenschaftliche Arbeiten, welche einen konkreten Betrachtungsgegenstand haben und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung neue Erkenntnisse über diesen liefern“.* Als Sekundärquellen gelten Arbeiten, die auf andere Arbeiten bzw. Quellen verweisen. Auf diese dürfen sich Studierende immer nur dann beziehen, wenn die Primärquelle nicht mehr als Vorlage zur Verfügung steht. Darüber hinaus muss auch auf die Qualität der Quellen geachtet werden. Nicht alles, was geschrieben oder gesagt wird, ist zitierfähig bzw. verwendbar. Kritisch zu hinterfragen sind insbesondere die Beiträge im Internet. So gilt beispielsweise *„Wikipedia“* als nicht zitierfähige Quelle in wissenschaftlichen Arbeiten. Hieraus kann ausschließlich eine erste Übersicht zu einem Thema erlangt werden. Bequemlichkeit bei der Materialsuche darf nicht dazu verleiten, das Basismaterial der Arbeit auf fragwürdige Internetquellen zu stützen. Bei den Quellen kommt es also nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität an.

6.3.3.4 Quellenwiedergabe

Es ist unbedingt zwischen direkten und indirekten Zitaten (Paraphrasieren) zu unterscheiden. Direkte Zitate bedeuten die wörtliche Übernahme von fremden Inhalten der angegebenen Quellen. Sie sind ohne Veränderung zu übernehmen, auch wenn sich beispielsweise Rechtschreibregeln in der Zwischenzeit verändert haben. Werden bei wörtlichen Zitaten einzelne Wörter entfernt, so muss dies gekennzeichnet werden. So setzt man eckige Klammern mit zwei Punkten [..], wenn ein einzelnes Wort fehlt. Wenn mehrere Wörter oder ganze Sätze aus dem Zitat entnommen wurden, setzt man eckige Klammern mit drei Punkten [...].
Eigene Ergänzungen in oder nach einem Zitat werden ebenfalls in eckigen Klammern gefasst. Dies gilt entsprechend z.B. auch für Tabellen, Abbildungen oder Fotos. Zitate können im Übrigen in die eigenen Ausführungen bzw. dem eigenen Satzbau eingepasst werden. Sie müssen nicht für sich allein stehen.
Enthält ein Zitat selbst ein Zitat, so wird dieses mit halben Anführungszeichen gesetzt.
Längere Zitate im Text sollten zugunsten des Paraphrasierens vermieden werden. Paraphrasieren bedeutet hier, dass fremde Inhalte sinngemäß und zusammengefasst wiedergegeben werden. Zur Unterscheidung von den eigenen Gedanken kann hier der Konjunktiv erforderlich sein. Auch hierbei erfolgt der Beleg der Quelle mittels einer Fußnote.

Längere Zitate wirken übersichtlicher, wenn sie nach rechts eingerückt und engzeilig oder in Kursivschrift dargestellt werden. Die klare optische Heraushebung macht zugleich die Anführungszeichen überflüssig.

6.3.3.5 Tabellen, Abbildungen, Anlagen, Anhang

Tabellen und Abbildungen, die im Text verwendet werden, sind gesondert und fortlaufend zu nummerieren (z.B.: Tabelle 1, Abbildung 1). Für Tabellen und Abbildungen gilt, dass eine kurze Beschreibung des Inhalts erfolgen sollte. Aus anderen Arbeiten übernommene Abbildungen oder Tabellen sind unter der Abbildung mit Quellenangabe und Angaben zu den Autoren zu kennzeichnen. Wird in einer Bachelorarbeit eine größere Anzahl von Tabellen und Abbildungen aufgenommen, so empfehlen sich dafür Anlagen oder ein Anhang.
Die Studierenden müssen sich immer entscheiden, ob sie die Materialien, die im Text deplatziert wären, zugleich jedoch auch Textstellen, Thesen u.a. veranschaulichen, als Anlagen oder Anhang beifügen: Anlagen werden bereits am Ende des Inhaltsverzeichnisses mit entsprechenden Überschriften aufgeführt und nach dem Quellen- und Literaturverzeichnis platziert. Die Seitennummerierung erfolgt für jede Anlage. Die Inhalte des Anhangs ergeben sich aus dem Verzeichnis, das dem Anhang unmittelbar vorangestellt wird. Der Anhang der Arbeit wird ebenfalls hinter das Quellen- und Literaturverzeichnis gesetzt. Die Seitennummerierung erfolgt fortlaufend.
Der Umfang der Anlagen bzw. des Anhangs wird nicht dem vorgeschriebenen Gesamtumfang der Arbeit hinzugerechnet. Dennoch sollte er sich aber auf das Notwendigste beschränken. Bei einer ggf. größeren Anzahl von Materialien müssen die Anlagen bzw. der Anhang auf einem Datenträger gespeichert und der Bachelorarbeit beigefügt werden (Ziff. 6.3.2.4 in dieser Richtlinie).

6.3.3.6 Anmerkungen, Fußnoten

Aus Gründen der Einheitlichkeit müssen Quellen der Bachelorarbeiten ausschließlich durch die Verwendung von Fußnoten vollständig belegt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Im Text der Arbeit wird auf eine Anmerkung durch eine hochgestellte arabische Ziffer verwiesen. Treffen Fußnotenziffern und Satzzeichen zusammen, gilt folgende Regelung: Wenn sich die Fußnote auf den gesamten Satz bezieht, steht die Ziffer hinter dem abschließenden Satzzeichen; wenn sich die Fußnote nur auf das unmittelbar vorangehende Wort oder die unmittelbar vorangehende Wortgruppe bezieht, steht die Ziffer vor dem schließenden Satzzeichen.
Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und linksbündig am Ende der Seite anzuführen. Außer bei Internetquellen beginnen sie grundsätzlich mit einem Großbuchstaben und schließen mit einem Punkt ab. Fußnoten müssen die Schriftgröße 10 haben und einzeilig verfasst werden.
In Verbindung mt dem geforderten umfassenden Quellen- und Literaturverzeichnis (Ziff. 6.3.3.7 in dieser Richtlinie) sind die Belege in den Fußnoten als Kurzzitate zu verwenden. Auf weitere Abkürzungen wie *„Ebenda (Ebd.)“* oder *„am angegebenen Ort (a.a.O.)“* sollte verzichtet werden, da sie kaum zu weiterer Platzersparnis führen und regelmäßig wenig leserfreundlich sind. In jedem Fall ist die einmal gewählte Zitierweise kosequent beizubehalten.
Kurzzitate werden regelmäßig mit dem Nachnamen der Autorin/des Autors, der Benennung der Herausgeberin/des Herausgebers, dem Erscheinungsjahr sowie der Seitenzahl oder der Randnummer der Fundstelle gekennzeichnet.
Anmerkungen können für Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung oder auch für Erläuterungen oder Modifizierungen zum Text benutzt werden, die die Verfasserin/der Verfasser für beachtenswert hält, für das flüssige Lesen aber störend sind.
Mit Hilfe von Anmerkungen kann darüber hinaus auf andere Stellen der eigenen Arbeit verwiesen werden. In Anbetracht des Umfangs der Bachelorarbeit sollten derartige Anmerkungen jedoch sparsam verwendet werden.

6.3.3.7 Quellen- und Literaturverzeichnis

Das Quellen- und Literaturverzeichnis stellt den Nachweis aller bei einer wissenschaftlichen Untersuchung wörtlichen oder dem Sinn nach verwendeten Quellen dar. Dazu zählen u.a. auch Tabellen, Abbildungen und Fotos. Die Bibliographie ist als Nachweis der fremden Inhalte von hoher Bedeutung. Alle für die Abfassung der Arbeit benutzten Quellen sind vollzählig im Quellen- und Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, ggf. nach ungedruckten, gedruckten und Internetquellen unterschieden.
Sind innerhalb eines Jahres mehrere Titel veröffentlicht worden, so wird die Jahreszahl durch Buchstaben ergänzt (2000a, 2000b). Akademische Grade entfallen sowohl in den Verweisen als auch im Quellen- und Literaturverzeichnis.
Die Darstellung im Quellen- und Literaturverzeichnis muss mit der von der Verfasserin/dem Verfasser gewählten Zitierweise korrespondieren. Dabei bietet sich durchgehend die platzsparende Kurzzitierweise an. Jedoch darf keine Verwechslungsgefahr bestehen. Sollten zwei Publikationen von unterschiedlichen Autoren mit identischen Namen vorliegen, die im selben Jahr veröffentlicht wurden, so werden zur Unterscheidung auch die Vornamen in der Fußnote aufgeführt.
Wie das Quellen- und Literaturverzeichnis in wissenschaftlichen Arbeiten des Fachbereichs Polizei der FHVD zu erstellen und wie zu zitieren ist, wird nachfolgend aufgezeigt. Ergeben sich darüber hinaus weitere Fragen, sollten diese mit der betreuenden Lehrkraft besprochen werden. Entscheidend ist dabei immer, dass die Einheitlichkeit in der Arbeit gewahrt bleibt.

Als Hilfestellung sollen nachfolgende Beispiele dienen:

Publikationen mit einer Autorin/einem Autor
Darstellung im Quellen- und Literaturverzeichnis: ***Möllers**, Martin H. W., 2016, Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen, 2. Auflage*
Darstellung in der Fußnote als Kurzzitat (beim Paraphrasieren): *Möllers, 2016, S. 43.*

Publikationen mit mehreren Autorinnen/Autoren
Darstellung im Quellen- und Literaturverzeichnis: ***Ackermann**, Rolf/**Clages**, Horst/**Roll**, Holger, 2018, Handbuch der Kriminalistik, Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 5. Auflage.*
Darstellung in der Fußnote als Kurzzitat: *Ackermann/Clages/Roll, 2018, S. 120.*

Publikationen in einem Kommentar oder Sammelband
Die Besonderheit eines Kommentars besteht darin, dass regelmäßig verschiedene Autorinnen/Autoren unter der Regie einer Herausgeberin/eines Herausgebers mitwirken und gemeinsam eine Stellungnahme zu bestimmten Ereignissen oder Rechtsformen verfassen. Sammelwerke fassen hingegen mehrere Einzelbeiträge zu einem bestimmten Fachgebiet thematisch zusammen.
Bei der Benennung von Publikationen aus einem Kommentar oder Sammelband kann unterschiedlich verfahren werden. Die Studierenden haben hier eine Wahlmöglichkeit. Wird die Autorin/der Autor im Quellen- und Literaturverzeichnis genannt, ist im Kurzzitat die Bezeichnung der Herausgeberin/des Herausgebers nicht erforderlich. Beispiel:
Quellen- und Literaturverzeichnis: ***Frister,** Helmut, in **Bäcker**, Matthias/**Denninger**, Erhard/ **Graulich**, Kurt, 2018, Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage.*
Kurzzitat: *Frister, 2018, S. 643.*
Wird im Quellen- und Literaturverzeichnis hingegen ausschließlich die Herausgeberin/der Herausgeber aufgeführt, ist darauf auch im Kurzzitat Bezug zu nehmen. Beispiel:
Quellen- und Literaturverzeichnis: ***Bäcker**, Matthias/**Denninger**, Erhard/**Graulich**, Kurt, 2018, Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage.*
Kurzzitat: *Frister, in: Bäcker/Denninger/Graulich, 2018, S. 643.*
Anstelle der Seitenangabe können auch Kapitel und Randnummer gewählt werden. Dies entspricht in juristischen Kommentaren dem Standard.

Aufsätze in Zeitschriften

Bei Artikeln oder Fachaufsätzen in Zeitschriften gilt es, zunächst die fortgesetzte Paginierung innerhalb eines Jahrganges oder die Paginierung je Heft zu unterscheiden.
Darstellung im Quellen- und Literaturverzeichnis: ***Müller**, Birgit, 2012, Einsatzmöglichkeiten virtueller Vertrauenspersonen, Verdeckter Ermittler und nicht öffentlich ermittelnder Polizeibeamter, in: Kriminalistik, S. 295.*
Darstellung in einer Fußnote als Kurzzitat: *Müller, 2012, S. 295.*

Informationen aus dem Internet

Grundsätzlich gelten die vorgenannten Hinweise auch für elektronische Medien. Die im Internet zu findenden Fachbeiträge sind als selbständige Publikationen zu betrachten. Inzwischen sind viele Artikel ohne Autoren-Nennung in das Netz gestellt worden. Hier erfolgt die Zitierung unter Verwendung des Hinweises *„Ohne Namen (o.N.)“* (statt Namensnennung der Autorin/des Autors). Wird eine Information nicht nur aus dem Internet, sondern auch als Druckwerk erlangt, erfolgt die Zitierung wie bei einer gedruckten Version. Vorschläge für die Darstellung im Quellen- und Literaturverzeichnis (die entsprechende Fußnote ist dazu wie oben beschrieben als Kurzzitat zu gestalten):
***Schmidt**, Heinz/**Schmidt**, Werner, 2011, Onlineterrorprozess, V-Mann spionierte in Dschihadszene, TAZ, abgerufen am, 16.5.2011,*
http://www.taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/v-mann-spionierte-in-al-quaida-gruppe/
Wiedemann, Ernst, 2006, Terrorismus in Deutschalnd. „So nah war die Bedrohung noch nie“, SPIEGEL, abgerufen am 11.5.2011
http://www.spiegel.de/jahreschronik/0,1518,453154,00.html
***Ohne Namen**, 2010, „Kalif von Köln“, Metin Kaplan muss 17 Jahre ins Gefängnis, Focus, abgerufen am 19.02.2017*
http://www.focus.de/politik/ausland/kalif-von-koeln-metin-kaplan-muss-17-jahre-ins-gefaengnis aid 526308.html

Berichte, Statistiken und Manuskripte

In öffentlich zugänglicher Literatur finden sich im Allgemeinen keine Hinweise zur Darstellung dienstlicher Berichte oder Statistiken von Behörden. Gleiches gilt für die sog. *„Graue Literatur*, also z.B. für unveröffentlichte Gutachten, Vortragsmanuskripte, Stellungnahmen und Berichte.
Vorschläge für die Darstellung im Quellen- und Literaturverzeichnis und in den Fußnoten:
***Landeskriminalamt** Schleswig-Holstein, 2008, Sachstandsbericht Islamistischer Terrorismus (VS-NfD).*
Kurzzitat: *LKA SH, 2008, S. 10.*
***Bundesministerium** des Innern, 2017, Verfassungsschutzbericht 2016.*
Kurzzitat: *BMI, 2017, S. 20.*
***Bundeskriminalamt**, 2017, Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.*
Kurzzitat: *BKA, 2017, S. 110 ff.*
***Deutscher Bundestag**, 2011, Internationaler Austausch verdeckter Ermittler und Vertrauenspersonen, Kleine Anfrage der Fraktion der Linken vom 21.3.2011*
Kurzzitat: *Deutscher Bundestag, 2011, S. 15.*
***Innenministerkonferenz**, 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 7./8.7.2004 in Kiel*
Kurzzitat: *IMK, 2004, 174. Sitzung, S. 20.*

Dissertationen, Master-, Diplom- und Bachelorarbeiten

Im Quellen- und Literaturverzeichnis sollen Nachname, Vorname, Jahr und Titel aufgeführt werden. Bei unveröffentlichten Arbeiten ist die Hochschule, bei unveröffentlichten Dissertationen ergänzend der Zusatz *„Diss.“* zu vermerken. Bei Dissertationen, Master-, Diplom- und Bachelorarbeiten kommt es insbesondere auf die Qualität und damit die Quellentauglichkeit an. Beispiel für das Quellen- und Literaturverzeichnis:
Ziegler, Frank, 2017, Die Grundsätze der Verwaltungsakzessorietät und ihre Umsetzung in den Landesversammlungsgesetzen am Beispiel des Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbots, unveröffentlichte Masterarbeit, DHPOL Münster.

Erlasse und Polizeivorschriften

Zur Verwendung von Erlassen, Richtlinien und Polizeidienstvorschriften (PDV) werden folgende Vorschläge gemacht:
PDV 100*: Führung und Einsatz der Polizei (Ausgabe 2015).*
Kurzzitat: *PDV 100, Ziff. 4.12.1.3.*
Erlass *über Maßnahmen der Landespolizei Schleswig-Holstein zur Bewältigung von „Amok-Lagen", LPA – 14.08.09 v. 01.08.2014.*
Kurzzitat: *Erlass LPA v. 01.08.2014.*
Wenn auf Erlasse bzw. Polizeidienstvorschriften in einer Arbeit nur in wenigen Fällen Bezug genommen wird, ist zu überlegen, auch in der Fußnote die Langfassung zu verwenden.

Gesetzestexte und Rechtsprechung
Insbesondere bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten muss häufig auf Rechtsprechung und Gesetzestexte verwiesen werden. Berechtigt wird die Auffassung vertreten, dass Rechtsprechung und Gesetze nicht im Quellen- und Literaturverzeichnis aufgeführt werden sollen. Somit ist lediglich die Nennung im Text oder in den Fußnoten erforderlich. Das sonst übliche Ausschreiben der Abkürzungen bei erstmaliger Verwendung ist hier ebenfalls überflüssig, zumindest soweit es sich um geläufige Gesetze (z.B. GG, StGB, StPO, BGB) handelt. Andernfalls ist die Norm im Abkürzungsverzeichnis aufzuführen.
In Sammlungen niedergelegte Entscheidungen können wie folgt zitiert werden: *BVerGE 69, 315 (324); BVerwGE 96, 293 (205); BGHSt 2, 375 (378).*
Ist ein Judikat in einer Fachzeitschrift veröffentlicht worden, bietet sich folgende Zitierweise an: *BVerfG v. 30.4.2007, NVwZ 2007, S. 1180; BayVGH v. 15.7.2008, DÖV 2008, S. 1006; OLG Schleswig v. 4.2.2011, NVwZ-RR 2011, S. 523.*
Ist das Judikat ergangen, aber nicht veröffentlicht worden, muss zur Nachvollziehbarkeit zumindest das Aktenzeichen genannt werden. Es sollte wie folgt zitiert werden: *OVG Schleswig v. 30.9.2008, Az. 15 P 1/08; VG Schleswig v. 4.2.2013, Az. 3 A 91/12; OLG Celle v. 14.9.2011, Az. 22 W 2/11.*
Im Einzelfall erscheint ein eigenes Rechtsprechungsverzeichnis als Bestandteil des Quellen- und Literaturverzeichnisses sinnvoll. Die Rechtsprechungsnachweise sind dabei hierarchisch zu ordnen.

6.3.3.8 Abkürzungen, Abkürzungsverzeichnis

Im Abkürzungsverzeichnis werden Abkürzungen, die über das Sprachübliche hinausgehen, in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Es wird wahlweise vor oder hinter dem Textteil eingefügt. Für den Gebrauch von Abkürzungen ist zu beachten, dass sie die Klarheit und Lesbarkeit des Textes nicht beeinträchtigen dürfen. Insbesondere dürfen keine Abkürzungen erfunden werden.
Die Erläuterungen von Abkürzungen im Text entbinden von der Fertigung eines Abkürzungsverzeichnisses.

6.3.3.9 Titelblatt

Das Titelblatt muss von außen erkennbar sein und folgende Angaben enthalten (Anlage VIII):
- Thema der Bachelorarbeit
- Benennung der betreuenden Lehrkraft
- Benennung der zuständigen Fachgruppe
- Datum der Abgabe
- Vor- und Zuname der Verfasserin/des Verfassers
- Studiengruppe

6.4 Mündliche Prüfung

Zum Ende des Abschlussstudiums legt das Prüfungsamt für alle Studierenden einen Termin für eine interdisziplinäre mündliche Prüfung fest, die sich auf die Inhalte der Module des Abschlussstudiums und die in den Curricula festgelegten wesentlichen Inhalte des gesamten

Studiums erstrecken kann. Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung fachübergreifend in Prüfgruppen von höchstens 4 Studierenden durchgeführt und orientiert sich am Anforderungsprofil der Absolventinnen/Absolventen. Die Prüfdauer soll für jede Person 45 Minuten betragen.
Grundsätzlich erstreckt sich die Prüfung auf drei Studienfächer. Bei der Auswahl sollen die drei Fachgruppen, mindestens aber zwei Fachgruppen berücksichtigt werden (§ 46 APO-Pol). Die Auswahl unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des Prüfungsamtes.
Die Prüfung beginnt mit einem fachspezifischen Kurzvortrag der Studierenden/des Studierenden über eine von der Prüfungskommission gestellte Aufgabe. In dem auf 10 Minuten begrenzten Vortrag sollen die Studierenden zeigen, dass sie einen Sachverhalt in freier Rede differenziert und schlüssig darstellen können.
An den fachspezifischen Vortrag schließt sich ein fachübergreifendes Prüfungsgespräch an, das grundsätzlich zwei weitere Studienfächer berücksichtigt, in dem sich die Prüfungskommission ein Bild von der Fähigkeit der Studierenden verschafft, Probleme zu erkennen, systemisch zu bewerten und einer Lösung oder Lösungsalternativen zuzuführen, eigene Gedanken zu entwickeln und Standpunkte sachbezogen zu vertreten.
Die betreffenden Studienfächer werden den Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten und den Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten des Vollzeitstudiums 10 Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Sofern dies unter Berücksichtigung der geplanten Prüfungstage und der Repetitorien erforderlich ist, kann die Bekanntgabe einheitlich für die Studierenden des Vollzeitstudiums bereits früher erfolgen. Den Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten des Teilzeitstudiums werden die betreffenden Fächer 20 Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
Die konkrete Aufgabenstellung für das Hauptprüfungsfach wird über die Fachgruppenleitung beim Prüfungsamt eingereicht und 30 Minuten vor der Prüfung bekannt gegeben.
Die Prüfungskommission entscheidet über die mündliche Prüfungsleistung in der Gesamtschau der Darstellung (Anlage IX). Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Mitglieder der Kommission (§ 48 Abs. 5 APO-Pol) gilt das arithmetische Mittel der einzelnen Punktwerte.
Ist die mündliche Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (5,00 Punkte) bewertet worden, ist sie nicht bestanden.

6.5 Leistungsfeststellung

6.5.1 Bewertung

Die Noten der einzelnen Leistungen werden durch die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer, in den fachpraktischen Semestern durch die verantwortliche Modulkoordinatorin/den verantwortlichen Modulkoordinator festgesetzt und dem Prüfungsamt übermittelt. Bei Modulprüfungen in den fachtheoretischen Semestern bzw. Studienabschnitten sowie bei der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung sind neben der sachlichen Richtigkeit und der Qualität der Begründung auch die sprachliche Kompetenz und die Art und Weise der Darstellung zu berücksichtigen.
Für die Bewertung sind folgende Punktzahlen und sich daraus ergebende Noten zu verwenden:

15 bis 14 Punkte = sehr gut,	eine hervorragende Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
13 bis 11 Punkte = gut,	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
10 bis 8 Punkte = befriedigend,	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
7 bis 5 Punkte = ausreichend,	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4 bis 0 Punke = nicht ausreichend,	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Der Gesamtwert der studienbegleitenden Modulprüfungen als Teil der Abschlussnote (§ 55 Abs. 2 APO-Pol) wird aus dem mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichteten arithmetischen Mittel der Punktwerte aller Module gebildet.

Die Prüfungsleistungen und die Abschlussnote werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Ab- oder Aufrundungen erfolgen nicht.

Der Notenwert ergibt sich aus den Punktzahlen wie folgt:

14,00 und mehr	= sehr gut
11,00 bis 13,99	= gut
8,00 bis 10,99	= befriedigend
5,00 bis 7,99	= ausreichend
0,00 bis 4,99	= nicht ausreichend

6.5.2 Bestehen, Nichtbestehen

Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges erfordert den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in allen Prüfungsteilen.
Wird eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder die mündliche Prüfung mit der Bewertung „nicht ausreichend“ abgeschlossen, so hat die Studierende/der Studierende diesen Prüfungsteil nicht bestanden.

6.5.3 Wiederholung von Prüfungen

Studienbegleitende Modulprüfungen in den fachtheoretischen Semestern bzw. Studienabschnitten können, soweit sie nicht bestanden werden, nach einer angemessenen Vorbereitungszeit im Vollzeitstudium innerhalb von jeweils sechs Wochen und im Teilzeitstudium innerhalb von jeweils zwölf Wochen zweimal wiederholt werden. Wird die erste Wiederholungsprüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen, so ist eine zweite Wiederholung im Vollzeitstudium innerhalb von weiteren sechs und im Teilzeitstudium innerhalb von weiteren zwölf Wochen möglich. Wird auch diese Prüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen, so ist das Ziel des Studiums endgültig nicht erreicht.
Die zweite Wiederholung der studienbegleitenden Modulprüfung kann höchstens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.

Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sie werden durch das Prüfungsamt bestellt. Darunter soll mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei der FHVD sein.
Zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsklausur kann der Fachbereich Polizei Repetitorien anbieten, in denen die nicht bestandene Klausur mit den Studierenden besprochen und Gelegenheit für weitere Fragen gegeben werden soll. Jedoch liegt es in der Verantwortung der Studierenden, sich selbständig auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

Sind ein oder mehrere Module innerhalb der fachpraktischen Semester mit einer nicht ausreichenden Beurteilung abgeschlossen worden, sind fachbezogene Nachprüfungen vorzusehen. Dies gilt auch für den Fall der Nichterteilung eines qualifizierten Teilnahmenachweises bei begleitenden Trainings. Soweit für Trainings qualifizierte Teilnahmenachweise (§ 49 Abs. 1 APO-Pol) vorgesehen sind, können diese im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des laufenden Semesters mehrfach wiederholt werden. Wird die geforderte Leistung auch dann nicht erbracht, ist das Ziel des Studiums endgültig nicht erreicht.

Die Bachelorarbeit kann, soweit sie nicht bestanden wird, im Vollzeitstudium innerhalb von zwei Monaten und im Teilzeitstudium innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Note nachgebessert werden. Wird die Arbeit erneut mit einer schlechteren Note als „ausreichend“

bewertet, ist das Ziel des Studiums nicht erreicht. Eine weitere Nachbesserungs- oder Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

Die mündliche Prüfung kann, soweit sie nicht bestanden wird, nach einer angemessenen Vorbereitungszeit im Vollzeitstudium innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten und im Teilzeitstudium innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten wiederholt werden. Wird die Prüfung erneut mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, ist das Ziel des Studiums nicht erreicht. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

Die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen einschließlich der Leistungen im Falle der Wiederholung oder Nachbesserung sowie die Teilnahmebescheinigungen für begleitende Trainings sind den Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

6.6 Allgemeine Hinweise

Der Fachbereich Polizei stellt sicher, dass die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums über die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinien und der folgenden Hinweise informiert werden.

6.6.1 Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben. Grundsätzlich ist das Polizeifachhandbuch (VDP) als Hilfsmittel bei allen Leistungsnachweisen zugelassen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Prüfungsamt keine oder lediglich andere Hilfsmittel zulässt.
Werden nur bestimmte Texte zugelassen, sind diese aus dem eigenen Polizeifachhandbuch zu entnehmen. Anderweitige Hilfsmittel sind entweder der Klausur als Anlage beigefügt oder werden zur Prüfung bereitgestellt.
Das Polizeifachhandbuch darf lediglich Originalseiten enthalten, die nicht mit handschriftlichen Randnotizen versehen sind. Zulässig sind lediglich Markierungen, Unterstreichungen und unbeschriftete Lesezeichen.
Die Aufsichten sind angewiesen, die von den Studierenden mitgebrachten Hilfsmittel vor Beginn einer Prüfung stichprobenartig zu überprüfen. Während der Prüfung dürfen die Hilfsmittel bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch ebenfalls überprüft werden.

6.6.2 Aufsicht

Das Prüfungsamt bestimmt Aufsichtspersonen für die Vorbereitung und Durchführung von Modulprüfungen deren Weisungen Folge zu leisten ist.
Die Räume dürfen erst in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betreten werden. Klausuren sind grundsätzlich an Einzeltischen zu fertigen; das Zusammenstellen von Tischen bedarf der Zustimmung einer Aufsichtsperson. An den Plätzen dürfen sich neben dem von den Aufsichten ausgegebenen Material lediglich Schreibutensilien, die zugelassenen Hilfsmittel, Speisen, Getränke und ggf. Medikamente befinden. Insbesondere Taschen, Jacken, Handys, technische Kommunikationsmittel und Note- oder Netbooks dürfen nicht am Platz gelagert werden. Der offizielle Beginn der Klausur, nach dem sich die Abgabezeit richtet, wird von einer Aufsicht bekannt gegeben. Während der Klausur darf mit Genehmigung der Aufsicht lediglich eine Person zeitgleich den Raum verlassen. Aus zwingenden Gründen sind Ausnahmen möglich. Beim Verlassen des Raumes ist der Mantelbogen der Klausur bei einer Aufsicht zu hinterlegen, wobei die Pausenzeiten von der Aufsicht auf diesem vermerkt werden. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigt die aufsichtführende Person eine Niederschrift. Darin werden angegeben:

- Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung
- die Namen der aufsichtführenden Personen mit den Aufsichtszeiten
- die Zeiten, in denen einzelne, namentlich anzugebende Studierende den Prüfungsraum verlassen haben
- weitere Tatsachen, die zur Beurteilung der Prüfungsarbeiten von Bedeutung sein können
- besondere Vorkommnisse wie Täuschungsversuche oder Störungen.

Nach Ablauf der für die Anfertigung der Klausur bestimmten Zeit sind die Klausuren, auch wenn diese nicht vollständig bearbeitet sind, an die Aufsichten auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Abgabe wird auf der Klausur vermerkt. Es ist des Weiteren alles von den Aufsichten ausgegebene Material wieder bei diesen abzugeben. In die Klausur gehören beschriebenes Klausurpapier, Konzeptpapier sowie die Klausuraufgabe; leeres Papier ist bei einer Aufsicht abzulegen.
Die Aufsichten leiten die Klausuren unverzüglich mit der zu fertigenden Niederschrift der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes zu.

6.7 Erkrankung, Versäumnis

Ist eine Studierende/ein Studierender durch Krankheit oder sonstige von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder diese vollständig abzulegen, so hat sie/er die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Prüfungsamt kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Schwangerschaftsbedingte Dienstunfähigkeit steht der Verhinderung durch Krankheit gleich; in diesem Fall ist ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen.
Brechen Studierende aus vorgenannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet das Prüfungsamt, welche der bereits erbrachten Prüfungsleistungen als gültig anzusehen sind. Es bestimmt Ort und Zeitpunkt sowie die Aufgaben für nachzuholende Prüfungsteile.
Eine aus vorgenannten Gründen abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie muss in angemessener Zeit nachgeholt werden.
Bei Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Wahrnehmung dringender familiärer Verpflichtungen soll das Prüfungsamt auf Antrag eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen. Für eine Nachholung der Prüfung gilt § 53 APO-Pol entsprechend.
Erscheinen Studierende ohne triftigen Grund nicht zu einem Prüfungstermin, ist die Prüfung nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

6.8 Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Begehen Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch oder schuldhaft eine Störung, kann die Prüfungskommission oder das Prüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend" (0 Punkte) bewerten. Im Falle einer Störung gilt das jedoch nur, wenn die Studierenden das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht einstellen.
Das Nichtkenntlichmachen eines Zitates (Plagiat) in einer Haus- oder Bachelorarbeit gilt als Täuschungsversuch.

6.9 Widerspruch

Enthält ein Widerspruch gemäß § 10 APO-Pol Einwände gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, fordert das Prüfungsamt die Prüferinnen/Prüfer zur Überprüfung ihrer Bewertung auf. Es entscheidet anschließend im Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Die Überprüfung der Bewertung darf nicht zu einer Absenkung der beanstandeten Bewertung führen.

7 Studienergebnis

Das Studienergebnis setzt sich aus den Ergebnissen der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung zusammen und wird wie folgt gewichtet:

- arithmetisches Mittel der Modulprüfungen = 50 Prozent
- Bachelorarbeit = 25 Prozent
- mündliche Prüfung = 25 Prozent.

7.1 Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung werden den Studierenden die Ergebnisse der Prüfungsteile und die Abschlussnote bekannt gegeben. Sie erhalten darüber ein Zeugnis, das von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Polizei unterzeichnet wird.

7.2 Diploma Supplement

Daneben erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement (Anlagen X ff), das in deutscher und englischer Sprache erstellt wird und neben der Abschlussbezeichnung „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bacherlorarbeit, die Note der mündlichen Prüfung, im Einzelfall erworbene Zertifikate und/oder Teilnahmenachweise der Sprachtrainings (vergleiche Ziff. 2.3.4 in dieser Richtlinie) sowie die Einstufung nach der ETCS-Bewertungsskala (A – E) enthält.

7.3 Transcript of Records

Den Studierenden wird eine Aufstellung der absolvierten Module und Teilmodule, der erworbenen Leistungspunkte (ECTS) und der einzelnen Noten ausgestellt (Anlage XIII ff).

8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nach § 51 Abs. 2 HSG i.V.m. § 58 Abs. 1 APO-Pol werden Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich gegebenenfalls berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die an oder vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten inländischen oder ausländischen Hochschule oder Polizeiakademie erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen (www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Der Antrag ist beim Dekanat des Fachbereichs Polizei einzureichen und dort unter Beteiligung der PD AFB zu bewerten. Das Ergebnis der Bewertung ist dem Fachbereichsrat Polizei mit einer Empfehlung zur Prüfung vorzulegen, der dem Fachministerium nach Prüfung einen Vorschlag zur Anerkennung unterbreitet.
Ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann von Studierenden des Fachbereichs Polizei jederzeit vor den anzuerkennenden Leistungen schriftlich oder elektronisch beim Dekanat gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung der Hochschule oder der vergleichbaren Einrichtung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Bezeichnung der Hochschule oder der vergleichbaren Einrichtung, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind
- Bezeichnung des Studienganges
- Bezeichnung des anzuerkennenden Moduls mit Lernzielen, Inhalten und Art der Modulprüfung
- Beschreibung des Notensystems
- erreichte Leistungspunkte (ECTS)
- Note der Modulprüfung

Die anerkannten Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote (§ 55 Abs. 2 APO-Pol) berücksichtigt und im Zeugnis (§ 56 APO-Pol) ausgewiesen. Entscheidungen über die Vergleichbarkeit der Noten trifft der Fachbereichsrat.
Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ergeht ein Bescheid durch das Dekanat des Fachbereichs Polizei der FHVD, der die Gründe für die Nicht-Anerkennung ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Anlage I

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Ergebnis und Bewertungsgrundlage für die Prüfungsleistung „Präsentation“

Modul: _____

Name, Vorname: _____

Lehrgruppe: _____

Thema: **siehe Anlage**

Ergebnis der Präsentation in der Gesamtschau gem. § 49 Abs. 4 APO-POL	_____ **Punkte**
Bei unterschiedlicher Bewertung der Prüfer/innen gilt das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen: Name Prüfer/in:	**Ergebnis:**
1.	
2.	
Ergebnis der Präsentation	_____ **Punkte**

_____
Datum

_____
Unterschrift Prüfer/in 1

_____
Unterschrift Prüfer/in 2

15-14 Punkte = sehr gut, 13-11 Punkte = gut, 10-8 Punkte = befriedigend,
7-5 Punkte = ausreichend, 4-0 Punkte = nicht ausreichend;

1. Aufgabe (Präsentation und Prüfungsgespräch = 2/3) Fachgebiet: ……

	Kriterien und Merkmale	**1** ++	**2** +	**3** ○	**4** -	**5** - -	**Bemerkungen** (optional)
Vortrag (15 Minuten)							
Inhalt (sachlich richtig und selbstständiger Zugang zum Thema)	• klarer Aufgabenbezug • vollständig und sachlich richtig • Schwerpunktsetzung • Kreativität/Eigenständigkeit • Transferleistungen (Anwendung des erlernten Wissens)						
Strukturierung (roter Faden und Zeit)	• Einführung • Gliederung • Schluss • Zeitplanung						
Medieneinsatz (Auswahl und Gestaltung)	• sinnvolle und umsichtige Auswahl der Medien • übersichtlich, klar strukturiert • gut lesbar • Kreativität						
Verständlichkeit und Auftreten (Rhetorik und Kommunikation)	• Präzision (Fachbegriffe etc.) • Nachvollziehbarkeit/ Verständlichkeit • Sprache/Ausdrucksvermögen • Lautstärke/Tempo • Augenkontakt/Motivation • nahezu freier Vortrag • souveränes, glaubwürdiges, selbstbewusstes Auftreten • passende Körpersprache						
Prüfungs-gespräch (5 Minuten)	**Fragen** werden: • vollständig und sachlich richtig • souverän beantwortet • Transferleistungen (Anwendung des erlernten Wissens)						
Bewertung Vortrag und Prüfungsgespräch		Punkte					

2. Aufgabe (Prüfungsgespräch = 1/3) Fachgebiet:……..

Prüfungs-gespräch (10 Minuten)	**Fragen** werden: • vollständig und sachlich richtig • souverän beantwortet • Transferleistungen (Anwendung des erlernten Wissens)						
Bewertung Prüfungsgespräch		Punkte					

Hilfsrechnung

Bewertung 1: Vortrag und Prüfungsgespräch x 2	Punkte:
Bewertung 2: Prüfungsgespräch	Punkte:
Ergebnis Gesamtpunktzahl/ 3	Wert: Punkte
Gesamtschau gem. § 49 Abs. 4 APO-POL	**Punkte**

Anlage II
Bewertungsgrundlage für die Hausarbeit

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

H a u s a r b e i t

von

_____
Name, Vorname Lehrgruppe

Korrektor/-in: __

Bewertung / Begründung:

- Siehe auch anliegendes Gutachten -

Punkte/Note: _____(_____)

Datum, Unterschrift: _____

Anlage III
Beurteilung Grundpraktikum

Beurteilung

Grundpraktikum

(Dienstbezeichnung) (Vorname, Name)

geboren am (Geburtsdatum)

hat vom _____ bis _____ am Grundpraktikum teilgenommen und die

Module 1 und 2 gem. § 49 Abs. 7 APO-Pol wie folgt absolviert:

Modul 1 (S/W/K) **Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Modul 2 (S/W) **Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Modul 2 (K) **Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Wiederholungsprüfung gem. §53 Abs.3 APO-Pol. im Semestermodul:

Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt):

Folgende Trainings gem. § 49 Abs. 1 APO-Pol wurden erfolgreich absolviert:

☐ **Training 1 – Sport und körperliche Fitness**

☐ **Training 2 – Einsatzbezogene Selbstverteidigung**

☐ **Training 3 – Praktischer Umgang mit Waffen**

☐ **Training 4 – Informationstechnik, Informationsmanagement**

☐ **Training 5 – Polizeispezifische Kraftfahrtausbildung Kl. B**

☐ **Training 6 – Erste Hilfe**

☐ **Training 7 – Einstiegspraktikum Polizeilicher Einzeldienst**

Das Training ___ wurde nicht erfolgreich absolviert.

Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt):

(Ort, Datum)

_____
Modulkoordinator/in

Anlage IV
Beurteilung Hauptpraktikum

Beurteilung
Hauptpraktikum
gem. § 49 (7) APO-Pol

(Dienstbezeichnung) (Vorname, Name)

geboren am (Geburtsdatum)

hat vom _____ bis _____ am Hauptpraktikum teilgenommen und die

Semestermodule gem. § 45 APO-Pol wie folgt absolviert:

Modul 1 (S/K) **Kriminalitätsbekämpfung in der polizeilichen Praxis**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Modul 2 (S) **Lagebewältigung und Verkehrssicherheitsarbeit in der polizeilichen Praxis**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Modul 2 (K) **Lagebewältigung in der polizeilichen Praxis**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Modul 2 (W) **Schifffahrtspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung in der polizeilichen Praxis**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Wiederholungsprüfung gem. § 53 Abs.4 APO-Pol. im Modul:

Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt):

(Ort, Datum)

_____
Modulkoordinator/in

Anlage V
Antrag auf Genehmigung eines Bachelorarbeitsthemas

_____
Name der/des Studierenden; Studiengruppe

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Antrag auf Genehmigung eines Bachelorarbeitsthemas
(Bitte nur die erste Seite in Blockschrift ausfüllen!)

Hiermit beantrage ich die Genehmigung folgender **Bachelorarbeit**:

Thema:
_____
_____
_____
_____

Erläuterung (falls erforderlich):
_____
_____
_____
_____
_____

Fachgruppe: _____

Betreuende Lehrkraft: _____

_____ _____
Datum Unterschrift der/des Studierenden

Betreuende Lehrkraft

Ich betreue die genannte Bachelorarbeit und bin bereit, die Erstkorrektur zu übernehmen.

_____ _____
Datum Unterschrift

Stellungnahme der Studienfachgruppe:

☐ Thema wird befürwortet

☐ Abweichend von vorgenanntem Vorschlag sollte das Thema wie folgt lauten:

_____

_____

☐ Das Thema kann nicht befürwortet werden, da_____

_____

_____

Vorschlag für Erst- und Zweitkorrektor-inn-en:

Erstkorrektor/in:

_____

Zweitkorrektor/in:

_____

_____
Datum, Unterschrift Fachgruppenleiter/in

_____

Entscheidung des Prüfungsamtes - Geschäftsstelle - über Thema und Korrektor/innen:

☐ ohne Änderung genehmigt

☐ mit folgender Änderung genehmigt:_____

_____

_____

☐ nicht genehmigt, da_____

_____

_____
Datum, Unterschrift des Dekans

Anlage VI
Exposé

- Vorderseite -

Exposé

Thema:

Name, Vorname, Lehrgruppe

Inhalt:

Hintergrund:

Fragestellung/Hypothese:

Erwartete Ergebnisse:

Methode:

- Rückseite -

Vorläufige Gliederung:

Erste Quellen/Literatur:

Unterschrift Studierender/Studierende:
Ort, Datum:

Ich bin mit dem Exposé einverstanden und bereit, die Bachelorarbeit zu betreuen. Unterschrift Betreuer/Betreuerin: Ort, Datum:

Hinweise

1. Was ist ein Exposé?
Das Exposé ist ein schriftlicher Entwurf der Bachelorarbeit. In dieser Übersicht trägt der Studierende/die Studierende Aspekte der beabsichtigten Arbeit zusammen.

2. Wozu dient das Exposé?
Das Exposé ermöglicht dem Betreuer/der Betreuerin zu beurteilen, ob das Vorhaben in der beabsichtigten Form realistisch und Erfolg versprechend ist.

3. Wann wird das Exposé abgegeben?
Das Exposé wird dem Betreuer/der Betreuerin in doppelter Ausfertigung am Ende der Orientierungs- und Planungsphase zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung des Themas der Bachelorarbeit zur Unterschrift vorgelegt. Ein Exemplar verbleibt bei der betreuenden Lehrkraft.

Anlage VII
Bewertungsgrundlage für die Bachelorarbeit

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

B a c h e l o r a r b e i t

von

_____
Name, Vorname Lehrgruppe

Erstkorrektor/-in: ____

Bewertung/Begründung:

- Siehe anliegendes Gutachten -

Punkte/Note: _____(_____)

Datum, Unterschrift: _____

Zweitkorrektor/-in: ___

Bewertung/Begründung:

- Siehe anliegendes Gutachten -

Punkte/Note: _____(_____)

Datum, Unterschrift: _____

Im Falle unterschiedlicher Bewertungen:

_____
Name, Vorname, Lehrgruppe der/des Studierenden

1. Gem. § 50 (6) Satz 3 APO-Pol ergibt sich die Bewertung bei einer Abweichung der ersten und zweiten Bewertung um bis zu zwei Punkte durch arithmetisches Mittel.

Erstkorrektor/-in Punkte/Note: _____(_____)

Zweitkorrektor/-in Punkte/Note: _____(_____)

Gesamt Punkte: _____ geteilt durch 2 =

Bewertung somit Punkte/Note: _____(_____)

oder

2. Gem. § 50 (6) APO-Pol bestimmt das Prüfungsamt bei darüber hinausgehender unterschiedlicher Bewertung eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor, die oder der die Note im Rahmen der Noten der Erst- und Zweitbewertung abschließend festlegt.

Drittkorrektor/-in: _____
Bewertung:

Punkte/Note: _____(_____)

Datum, Unterschrift: _____

Anlage VIII
Beispiel für ein Titelblatt

„(Thema Bachelorarbeit)“

Bachelorarbeit

im Rahmen der Bachelorprüfung
für den Studiengang
Polizeivollzugsdienst (B.A.),
eingereicht beim Fachbereich Polizei
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
(FHVD)

Betreuende Lehrkraft:

(Name Betreuerin/Betreuer)

vorgelegt von:

(Vorname, Name)

Studiengruppe:

(Studiengruppe)

am:

(Datum)

für die Fachgruppe

(Fachgruppe)

Anlage IX
Bewertungsvordruck für das Ergebnis der mündlichen Prüfung
Prüfungsergebnis
gem. § 55 Abs. 2 APO-Pol

«Name», «Vorname» «Lehrgruppe»

Ergebnis der mündlichen Prüfung in der Gesamtschau gem. § 51 Abs. 4 APO-Pol	**_____ Punkte**
Bei unterschiedlicher Bewertung der Angehörigen der Prüfungskommission gilt das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen: **Name Kommissionsmitglied (Vorsitzende(r), Beisitzer/in):**	**Ergebnis:**
Ergebnis der mündlichen Prüfung	**_____ Punkte**

Ermittlung des Gesamtergebnisses:

Modulprüfungen		x	50 % =	
Bewertung der Bachelorarbeit		x	25 % =	
Ergebnis vor mündl. Prüfung			**75 % =**	
mündliche Prüfung		x	25 % =	
Gesamtpunktzahl			**100 % =**	

Die Prüfung ist mit der Note _____ (Punkte) - nicht - bestanden.

Altenholz, den

_____	_____	_____	_____	_____
Vorsitzende/r	Beisitzer/in	Beisitzer/in	Beisitzer/in	Beisitzer/in

Anlage X

Diploma Supplement
beispielhaft für
Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte
Schutzpolizei

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/1.2. Vorname
(Name, Vorname)

1.3 Geburtsdatum/Geburtsort/Geburtsland
(Datum, Ort, Land)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation
Polizeivollzugsdienst (B.A.)

2.2 Hauptgebiete des Studiengangs
Sozialwissenschaften, Polizeiliches Management
und Rechtswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein (FHVD), Fachbereich Polizei

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein (FHVD), Fachbereich Polizei

2.5 Status (Typ/Aufsicht)
Fachhochschule

2.6 In den Lehrveranstaltungen/in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
Erster Grad

3.2 Dauer des Studiengangs
3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen
Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Fachhochschulreife, fachgebundene Fachhochschulreife oder Meisterprüfung. Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (APO-Pol) in der jeweiligen gültigen Fassung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform
Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
4 fachtheoretische Semester (20 Module; 112 ECTS)
2 fachpraktische Semester (6 Module; 60 ECTS)
Bachelorarbeit (8 ECTS)

4.3 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
Bewertung der Leistungen:

sehr gut	(14,00 und mehr Punkte)
gut	(11,00 bis 13,99 Punkte)
befriedigend	(8,00 bis 10,99 Punkte)
ausreichend	(5,00 bis 7,99 Punkte)
nicht ausreichend	(0,00 bis 4,99 Punkte)

Ergänzende Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala:

A	(für die besten 10 Prozent)
B	(für die nächsten 25 Prozent)
C	(für die nächsten 30 Prozent)
D	(für die nächsten 25 Prozent)
E	(für die nächsten 10 Prozent)

Gesamtleistung des Studiums:

Arithmetisches Mittel der Modulprüfungen:	50 Prozent
Bachelorarbeit:	25 Prozent
Mündliche Prüfung:	25 Prozent

4.4 Gesamtnote

Modulprüfungen	(Punkte)	x	50 % =	(Punkte)
Bewertung der Bachelorarbeit	(Punkte)	x	25 % =	(Punkte)
mündliche Prüfung	(Punkte)	x	25 % =	(Punkte)
Gesamtpunktzahl	(Punkte)		100 % =	(Punkte)

Note (Punkte)/(Einstufung)

Thema der Bachelorarbeit:
(Thema der Bachelorarbeit)

Sprachtrainings:
Englisch (Level)
Dänisch (Level)
Türkisch (Level)
Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert, um sich für die Zulassung zu einem Studium für den Zweiten Grad (Master-Studiengang) zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status

Der Studienabschluss „Bachelor of Arts – Polizei“ befähigt die Inhaberin/den Inhaber zur Wahrnehmung der Funktionen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.
Der Studienabschluss bezieht sich auf eine spartenübergreifende Grundlagenausbildung.

6. ZERTIFIZIERUNG

Das vorliegende Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Originaldokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“,
Zeugnis der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD).

Altenholz, den (Datum)

_____
Dekan
des Fachbereichs Polizei
(FHVD)

(Dienstsiegel)

7. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

7.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

7.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse beschrieben.
Einzelheiten s. Abschnitte 7.4.1, 7.4.2 bzw. 74.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

7.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

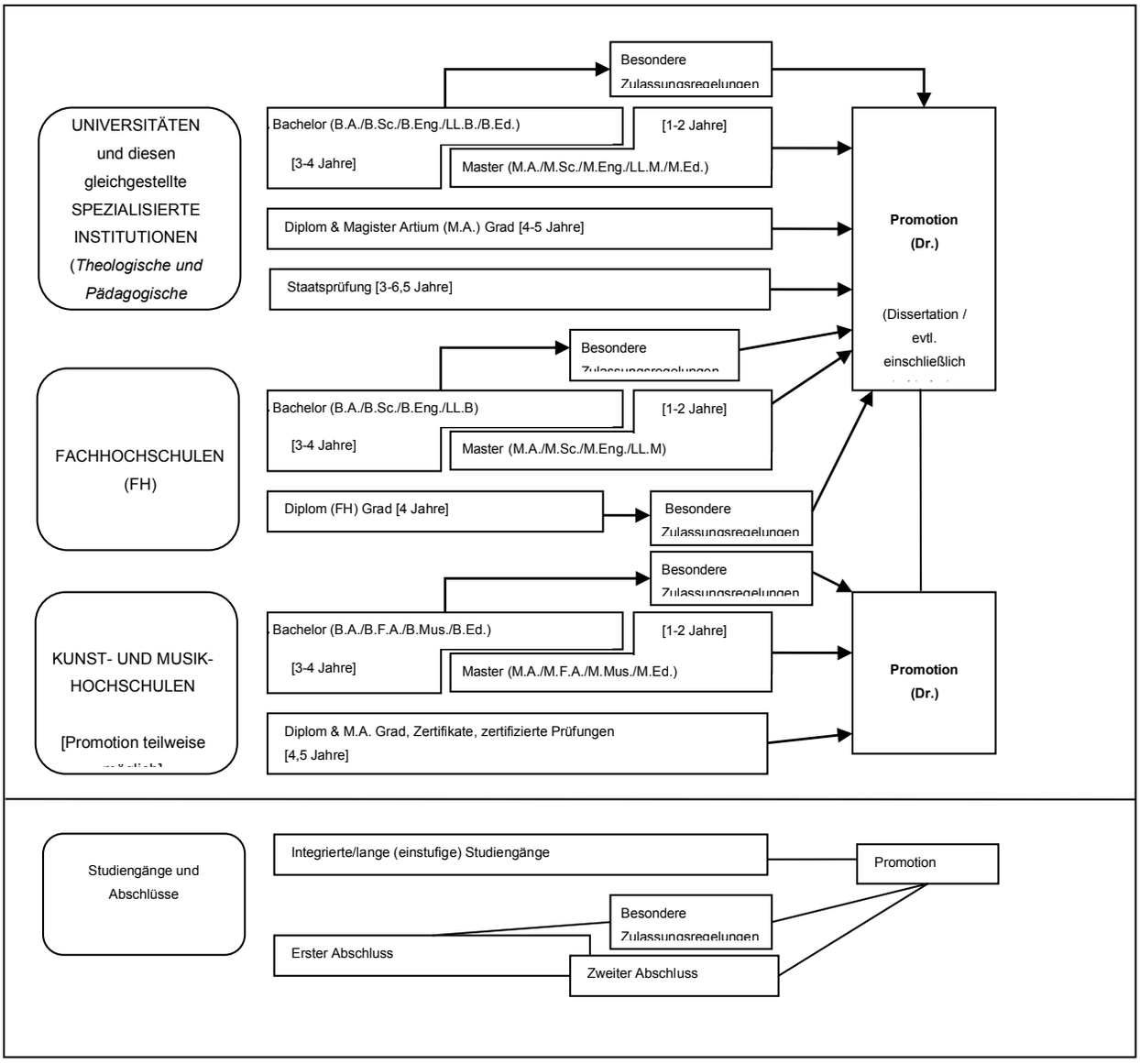

7.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

7.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.
Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.
Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

7.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.
Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.
Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

7.4 3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär *(*Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium*).* Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung*)*. Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.
Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

7.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

7.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.
Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

7.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.
Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

7.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str.157,D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777 - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice- stelle-der-laender.html)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/1.2 First Name
(Family Name, First Name)

1.3 Date, Place, (Country of Birth)
(Date, Place, Country of Birh)

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification
Police (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study
Social Sciences, Police Management, Law

2.3 Institution Awarding the Qualification
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein (FHVD), Fachbereich Polizei (University for Administration and Services in Schleswig-Holstein, Police Faculty)

2.4 Institution Administering Studies
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein (FHVD), Fachbereich Polizei (University for Administration and Services in Schleswig-Holstein, Police Faculty)

2.5 Status (Type/Control)
University of Applied Sciences

2.6 Language(s) of Instruction/Examination
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level
First Degree

3.2 Official Length of Program
3 years (6 semesters)

3.4 Access Requirements
General Higher Education Entrance Qualification, Specialized Higher Education Entrance Qualifcation, General Higher Education Entrance Qualification (UAS), Specialized Higher Education Entrance Qualification (UAS) or Master Craftsman's Certificate. Special Access Requirements are laid down in the Degree about the Training and Examination for the Police Career Sections in Schleswig-Holstein (Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung der Polizei (APO-Pol)).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study
Full time

4.2 Program Requirements
4 theoretical semesters (20 modules; 112 ECTS)
2 practical semesters (6 modules; 60 ECTS)
bachelor thesis (8 ECTS)

4.3 Grading Scheme
Valuation of Accomplishment:

very good	(14,00 and more points)
good	(11,00 to 13,99 points)
satisfying	(8,00 to 10,99 points)
sufficient	(5,00 to 7,99 points)
not sufficient/fail	(0,00 to 4,99 points)

Additional Grading According to the ECTS-Grading Scheme:

A	(for the best 10 percent)
B	(for the next 25 percent)
C	(for the next 30 percent)
D	(for the next 25 percent)
E	(for the next 10 percent)

Arithmetical mean of the module examinations: 50 percent
Bachelor thesis: 25 percent
Oral examination: 25 percent

4.4 Overall Classification

Module examinations	(points)	x	50 % =	(points)
Bachelor thesis	(points)	x	25 % =	(points)
Oral examination	(points)	x	25 % =	(points)
Overall score	(points)		100 % =	(points)

mark (points)/(grading ECTS)

Theme of the bachelor thesis:
(Theme bachelor thesis)

Languages:
English (Level)
Danish (Level)
Turkish (Level)
Common European Framework of Reference for Languages

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to a second degree study (Magister/Master study).

5.2 Professional Status

The degree Bachelor of Arts – Police enables the holder of the qualification to fulfil tasks at the officer level of German police service.
The degree implies a comprehensive basic training.

6. CERTIFICATION

The Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades „Police (B.A.)“,
Zeugnis der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD).

Altenholz, (Date)

_____
Dean
of the police faculty
(FHVD)

(Official seal)

7 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

7.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

7.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

7.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

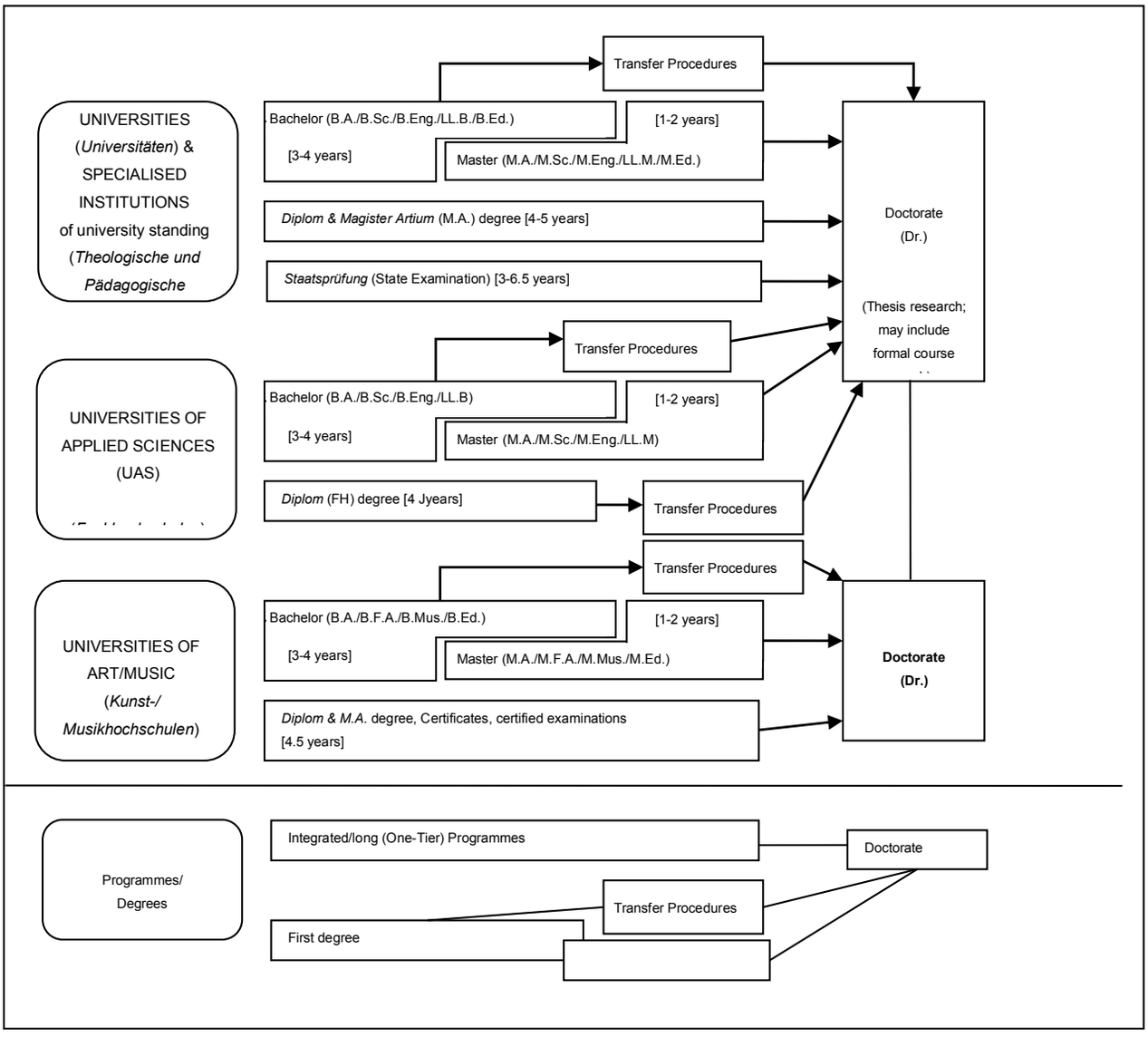

7.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

7.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.
The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.
First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.
The Master degree Study Programme includes a thesis requirement. Study Programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.
Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder.*
The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.
In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundende Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.
Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Anlage XI

Transcript of Records
beispielhaft für
Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamte
Schutzpolizei

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Transcript of Records

Name, Vorname (Name, Vorname)
Geburtstag, Geburtsort (Geburtstag, Geburtsort)

Schutzpolizei	**ECTS**	**Punkte**
Grundstudium (Grundstudium)		
Polizei im demokratischen Rechtsstaat	7	
Grundlagen der Kommunikation; Wahrnehmung von Kriminalität	5	
Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit	6	
Grundlagen der Ermittlungsführung	6	
Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung	6	
Grundpraktikum (Grundpraktikum)		
Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung	10	
Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit	20	
Hauptstudium I (Hauptstudium I)		
Zusammenarbeit und Führung; Methodik	7	
Vernehmung; Jugendkriminalität	5	
Prävention; Gewaltkriminalität	8	
Drogenkriminalität; Verkehrssicherheitsarbeit	5	
Polizeiliche Lagebewältigung in der Alltagsorganisation	5	
Hauptpraktikum		
Kriminalitätsbekämpfung in der polizeilichen Praxis	15	
Lagebewältigung und Verkehrssicherheitsarbeit in der polizeilichen Praxis	15	
Hauptstudium II		
Personalmanagement	5	
Vermögensdelikte; Kapitaldelikte; Todesermittlungen	5	
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5	
Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle; Umgang mit Opfern und Angehörigen	5	
Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe	6	

Schutzpolizei	**ECTS**	**Punkte**
Abschlussstudium		
Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit	5	
Besondere Formen der Kommunikation; Cybercrime	5	
Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität; Branddelikte	5	
Organisierte Kriminalität; internationaler Kraftfahrzeugverkehr	6	
Bewältigung besonderer Einsatzlagen	5	
Bachelorarbeit	8	
Mündliche Prüfung		
Gesamtergebnis		

Altenholz, den (Datum)

_____
Dekan
des Fachbereichs Polizei
(FHVD)

(Dienstsiegel)

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Transcript of Records

Family Name, First Name (Family Name, First Name)

Date, Place of Birth (Date, Place of Birth)

Uniformed Police	**ECTS**	**Points**
Semester 1 (basic study)		
Police in the democratic constitutional state	7	
Basics of communication; perception of crime	5	
Basics of crime fighting and road safety	6	
Basics of investigations and enquiries	6	
Basics of general policing	6	
Semester 2 (basic practical)		
Practical basics of crime fighting	10	
Practical basics of policing and road safety	20	
Semester 3 (main study I)		
Co-operation and leadership; methodology	7	
Interrogation; youth delinquency	5	
Prevention; violent crime	8	
Drug-related crime; road safety	5	
Everyday policing	5	
Semester 4 (main practical)		
Crime fighting in practical police experience	15	
Policing and road safety in practical experience	15	
Semester 5 (main study II)		
Staff management	5	
Financial crimes, capital crimes; murder investigations	5	
Sexual offences	5	
Severe traffic collisions; dealing with victims and relatives	5	

Public events, assemblies and labour disputes (industrial conflicts)	6	

Uniformed Police	**ECTS**	**Points**
Semester 6 (final study)		
Inter-cultural competence; international police co-operation	5	
Special forms of communication; IT-crime	5	
Crime by and among migrants; crimes against the environment; arson	5	
Organised crime; international motor vehicle traffic	6	
Policing special situations	5	
Bachelor thesis	8	
Oral examination		
Overall score		

Altenholz, (Date)

_____
Dean
of the police faculty
(FHVD)

(Official seal)

Anlage XII

Richtlinien

zur Durchführung des Grundpraktikums (2. Semester) in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (EA) (APO-Pol vom 16.04.2012 i. d. geä. Fassung vom 11.01.2017)

Stand: 01.11.2018

1. Allgemeines

Im Grundpraktikum werden erworbene fachtheoretische Kenntnisse mit polizeipraktischen Kenntnissen verknüpft. Spezielle Handlungskompetenzen und Fertigkeiten werden durch Modulbegleitende Trainings vermittelt.

Die Studieninhalte werden in interdisziplinär gegliederten Modulen und begleitenden Trainings vermittelt. Die Trainings sind an Teilnahmenachweise, im Einzelfall an qualifizierte Teilnahmenachweise, gebunden.

Grundlagen für die Durchführung des 2. Semesters (Grundpraktikum) bei der PD AFB bilden die/das

- LVO über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (APO-Pol) vom 16.04.2012,
- Richtlinien über Ablauf und Inhalt des Studiengangs Polizeivollzugsdienst (B.A.) im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) – Studienordnung – ,
- Curriculum Bachelor of Arts – Polizei – (Schutzpolizei/Wasserschutzpolizei oder Kriminalpolizei) des Fachbereichs Polizei,

in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Module und Praxistrainings

Module

- Modul 1 - Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung (S/W/K)

- Modul 2 - Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit (S/W)
- Modul 2 - Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung (K)

Praxistrainings

- Praxistraining 1 – Sport und körperliche Fitness
- Praxistraining 2 – Einsatzbezogene Selbstverteidigung
- Praxistraining 3 – Praktischer Umgang mit Waffen
- Praxistraining 4 – Informationsmanagement
- Praxistraining 5 – Polizeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B
- Praxistraining 6 – Erste Hilfe
- Praxistraining 7 – Interkulturelle Kompetenz
- Praxistraining 8 – Einstiegspraktikum PED

3. Bewertungen und Beurteilungen

Die Module werden mit Leistungspunkten bewertet und schließen mit einer Beurteilung ab, die Praxistrainings 1 bis 6 mit qualifizierten Teilnahmenachweisen. Hierfür ist der Vordruck nach **Anlage 3** zu verwenden.

4. Inhalte

Die Inhalte der Module sind im Curriculum, die der Praxistrainings im Curriculum sowie in den **Anlage 2** dieser Richtlinie näher beschrieben.

5. Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

Regelungen hierzu sind in § 53 APO-Pol vom 16.04.2012 sowie in den Richtlinien über Ablauf und Inhalt des Studiengangs Polizeivollzugsdienst (B.A.) im Fachbereich Polizei der FHVD – Studienordnung - in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Für die Module 1 und 2 und die Praxistrainings 1 bis 6 sind die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen einschließlich der Leistungen im Falle der Wiederholung an den Sachbereich 44 zu geben.
Für alle Praxistrainings besteht Teilnahmepflicht. Bei Abwesenheit oder Erkrankung sind die Trainings nachzuholen.
Das Prüfungsamt für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt im Fachbereich Polizei der FHVD wird von hier in Kenntnis gesetzt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden die

Ergebnisse durch rechtskräftigen, schriftlichen Bescheid bekannt und nimmt diesen zur Studienakte.

6. Modulkoordinatorin/Modulkoordinator

Die Modulkoordinatorin bzw. der Modulkoordinator ist verantwortlich für die Modulbeurteilung und legt vor Beginn des Grundpraktikums durch interne Regelungen einheitliche und verbindliche Maßstäbe fest.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Fachbereichsrates Polizei der FHVD vom 13.11.2018 mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft und findet erstmalig Anwendung für den Einstellungsjahrgang E 2018-21.

Maren Freyher
Polizeidirektorin
und stellvertretende Behördenleiterin

Anlagen

Anlage 1

Modul 1 - Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung
(**Schutzpolizei/Wasserschutzpolizei**)

Kontaktstudium	124 LVS
ECTS	10

Modul 1 - Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung
(**Kriminalpolizei**)

Kontaktstudium	164 LVS
ECTS	15

Modul 2 - Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit
(**Schutzpolizei/Wasserschutzpolizei**)

Kontaktstudium	243 LVS
ECTS	20

Modul 2 - Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung
(**Kriminalpolizei**)

Kontaktstudium	208 LVS
ECTS	15

Die Inhalte sind dem entsprechenden Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
Die jeweilige Modulbeurteilung erfolgt durch die Modulkoordinatorin/den Modulkoordinator.

Anlage 2

Praxistraining 1 - Sport und körperliche Fitness

Der Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die jeweiligen Mindestanforderungen in den Teilbereichen

- Konditionsfördernde Sportart
- Schwimmen/Retten

erfüllt werden.

Ein Ausgleich ist nicht möglich.

1. **Teilbereich „Konditionsfördernde Sportart“**

Dieser Teilbereich ist erfüllt, wenn die Mindestanforderung im **5000 m Lauf** auf einer Aschenbahn/ Tartanbahn auf einem Sportplatz bzw. in einem Sportstadion am Ende des Grundpraktikums in einem Prüfungslauf erzielt wurde.

Männer 16 – 29 Jahre: 24:00 min
Männer 30 – 34 Jahre: 25:30 min
Männer 35 – 39 Jahre: 26:50 min
Männer 40 – 44 Jahre: 27:35 min
Männer 45 – 49 Jahre: 28:50 min
Männer 50 – 54 Jahre: 30:00 min

Frauen 16 – 29 Jahre: 28:45 min
Frauen 30 – 34 Jahre: 29:30 min
Frauen 35 – 39 Jahre: 29:45 min
Frauen 40 – 44 Jahre: 31:35 min
Frauen 45 – 49 Jahre: 32:15 min
Frauen 50 – 54 Jahre: 34:10 min

Alternativ zum 5000 m Lauf ist die Mindestanforderung im **1000m-Schwimmen** in einer Schwimmhalle mit 25m Bahnen zu erfüllen:

Männer 16 – 29 Jahre: 23:00 min
Männer 30 – 34 Jahre: 25:30 min
Männer 35 – 39 Jahre: 27:30 min
Männer 40 – 44 Jahre: 29:00 min
Männer 45 – 49 Jahre: 30:00 min

Männer 50 – 54 Jahre: 30:30 min

Frauen 16 – 29 Jahre: 25:00 min
Frauen 30 – 34 Jahre: 27:30 min
Frauen 35 – 39 Jahre: 29:30 min
Frauen 40 – 44 Jahre: 31:00 min
Frauen 45 – 49 Jahre: 31:30 min
Frauen 50 – 54 Jahre: 32:00 min

Anforderung und Altersstaffelung:
Es gilt das Kalenderjahr, in dem das angegebene Alter erreicht wird.

2. Teilbereich „Schwimmen und Retten“

Dieser Teilbereich ist erfüllt, wenn die Mindestanforderung der Rettungsübung von 3:00 Minuten für Männer oder 3:15 Minuten für Frauen in einer Prüfung erreicht wurde.

Für die Rettungsübung sind nachfolgende Ausführungsbestimmungen bindend:

a) Die Übung ist in Rettungskleidung zu schwimmen.

b) Es wird vom Beckenrand und aus der Schwimmlage gestartet.

c) Die Übung beginnt mit 12,5 m Streckentauchen, um einen 5 kg Tauchring aus einer Wassertiefe von ca. 2 m über die Wasseroberfläche zu holen (Kopf und Ring über Wasser).

d) Danach sind 37,5 m Kleiderschwimmen mit beliebiger Technik zu absolvieren.

e) Eine vollständig mit Wasser gefüllte Rettungspuppe ist 25 m zu schleppen.

f) Die Übung muss zusammenhängend bewältigt werden.

g) Beim Streckentauchen darf kein Körperteil die Wasseroberfläche durchbrechen.

h) Das Gesicht der Puppe muss die meiste Zeit über der Wasseroberfläche bleiben.

i) Die Zeit wird gestoppt, wenn ein Körperteil das Ziel berührt.

Praxistraining 2 - Einsatzbezogene Selbstverteidigung (ESV)
Das Praxistraining ist erfüllt, wenn die praktische Anwendung der Abwehr- und Zugriffstechniken (AZT) nachgewiesen wurde.

Die Erteilung kann je nach Vorbildung zu jedem Zeitpunkt erfolgen.
Der Nachweis wird durch eine praktische Prüfung, spätestens am Ende des Grundpraktikums, erbracht.

Praxistraining 3 – Praktischer Umgang mit Waffen

Der Leistungsnachweis und gleichzeitig die Berechtigung zum Führen dienstlich zugelassener und zugewiesener Schusswaffen werden erteilt, wenn nachfolgende rechtliche Kenntnisse und praktische Befähigungen nachgewiesen sind:

1. Kenntnisse des Waffenrechts

Die Teilnehmer sind über das Waffengesetz mit den entsprechenden gesetzlichen Erlaubnisalternativen und die Ausnahme nach § 55 Waffengesetz zu informieren.
Sie sollen die länderspezifische Regelung zuordnen können und die Voraussetzungen zum Führen dienstlich zugewiesener Schusswaffen kennen.

2. Voraussetzung für die Berechtigung zum Führen der Schusswaffen

a) Praktische Ausbildung:
Die jeweilige Kontrollübung für die Pistole und für die Maschinenpistole muss sicher (kein Zufallsergebnis) und erfolgreich bestanden werden. Die Grundlage der Übungen bildet die PDV 211 in der gültigen Fassung. Die Prüfungsübung ist der Anlage 6 zu entnehmen. Übungs- und Prüfungsinhalte sind Handhabungssicherheit und Treffsicherheit.

b) Nachweis von Kenntnissen über den sicheren Umgang mit Schusswaffen
Es müssen ausreichende Kenntnisse der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit dienstlichen Schusswaffen und Munition sowie der einschlägigen Erlasse nachgewiesen werden (Erlass IV LPA 15 – 80.05 – vom 9. Februar 2016 über den Umgang mit Dienstwaffen und Munition sowie der persönlichen Ausstattung in der Polizei des Landes SH).

c) Nachweis von Rechtskenntnissen
Es sind ausreichende Kenntnisse des Vollzugs polizeilicher Maßnahmen, der Schusswaffengebrauchsbestimmungen des LVwG, der Notwehr-Rechte sowie der Voraussetzungen zum Führen dienstlich zugelassener Schusswaffen durch die FHVD nachzuweisen.

3. Berechtigung zum Führen der Schusswaffe

Die Berechtigung zum Führen der Schusswaffe wird im Dienstausweis dokumentiert.

Praxistraining 4 – Informationsmanagement

Das Praxistraining umfasst die Bereiche

a) Grundlagen Informationsmanagement
b) Vorgangsbearbeitung und –verwaltung
c) Fotoausbildung
d) Informationsgewinnung und Fahndung
e) Cybercrime Grundlagen
f) Digitalfunk (BOS)
g) Informationsmanagement mit der RLS

Eine Leistungsbewertung erfolgt mittels einer schriftlichen Leistungsüberprüfung in den Teilbereichen

- Digitalfunk/Informationsmanagement mit der Regionalleitstelle
- Vorgangsbearbeitung und -verwaltung
- Informationsgewinnung und Fahndung

Wird in der Überprüfung eine ausreichende Leistung erreicht, wird der IT-Leistungsschein nach Abschluss des letzten Teilbereiches erteilt.

Praxistraining 5 – Polizeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B
Der Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die Ausbildung zur Dienstfahrerlaubnis Klasse B erfolgreich absolviert und der Führerschein ausgestellt wurden. Die Inhalte sind im Curriculum Studienbegleitendes Training (Polizeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B)“ beschrieben. Weiteres regelt der Erlass über das Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Landespolizei; hier: Dienstfahrerlaubnis, Berechtigungsschein, Fahr- und Sicherheitstraining (IV LPA 24 – 83.05/ 83.06 – vom 08.12.2011).

Praxistraining 6 – Erste Hilfe
Auf der Grundlage des Erlasses LPA 33 – 28.00 – vom 05.07.2018 sollen die Studierenden die unterschiedlichen Anlässe zur Erste-Hilfe-Leistung kennen lernen und die daraus erwachsenen Pflichten für ein sofortiges Handeln ableiten.

Alle Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten können im täglichen Dienst mit einer Notfallsituation konfrontiert werden, in der ein Handeln in Form von „Erster Hilfe“ erwartet wird. Mit wenigen Handgriffen kann häufig Leben gerettet werden.
Darüber hinaus wird die „Taktische Erste-Hilfe“, eine Kombination aus Einsatztaktik und speziellen medizinischen Maßnahmen der Ersten Hilfe, vermittelt.
Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten nicht nur in „Erster Hilfe“ ausgebildet, sondern auch ständig fortgebildet werden.
Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die notwendige Sicherheit bei der praktischen Durchführung der Ersten Hilfe vermitteln.
Der Leistungsnachweis wird nach erfolgreicher Teilnahme erteilt.

Praxistraining 7 – Interkulturelle Kompetenz
Die Studierenden sollen ihre Möglichkeiten erweitern, anderen Kulturen aufgeschlossen emphatisch, vorurteilsfrei und tolerant zu begegnen. Sie sollen eigene Einstellungen reflektieren können und ihre Impulse und Handlungstendenzen in verunsichernden interkulturellen Überschneidungssituationen bewusst wahrnehmen und kontrollieren, um Interaktionen im polizeilichen Kontext wertschätzend, kulturangemessen und somit zielführend zu gestalten. Sie sollen sich differenziert mit dem Begriff „Kultur“, insbesondere mit der eigenen Kultur, der Polizeikultur und fremden Kulturen auseinandersetzen können und sich ihrer verschiedenen Rollenidentitäten und der damit verbundenen Spannungsverhältnisse bewusst sein. Sie erlangen ein Bewusstsein für die Bedeutung prinzipieller Gleichwertigkeit und dafür, dass die Qualität einer Demokratie unmittelbar mit der Qualität der sozialen Beziehungen zusammenhängt. Sie sind sensibilisiert, fremdendfeindliche und diskriminierende Erscheinungen sowohl innerdienstlich als auch im Bürgerkontakt wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Sie erkennen, dass der Wille und die Fähigkeit zum Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt Grundlage professioneller Polizeiarbeit ist.
Sie sind über die Fälle, die der NSU-Untersuchungsausschuss behandelt hat, informiert.

Der Leistungsnachweis wird durch das Prüfungsamt der PD AFB erteilt.

Praxistraining 8 - Einstiegspraktikum Polizeilicher Einzeldienst
Mit dem 14tägigen Praktikum sollen die Studierenden nach einem dreimonatigen fachtheoretischen Einstieg ihr zukünftiges Berufsbild und typische polizeiliche

Aufgabenbereiche kennen lernen und diese praktischen Erfahrungen mit den theoretischen Studieninhalten verknüpfen können.
Die Studierenden erhalten frühzeitig Einblick in alltägliche Einsatzlagen und Arbeitsabläufe ihrer Arbeitsbereiche.
Die Vermittlung von Spezialkenntnissen hingegen soll erst im 4. Semester (Hauptpraktikum) erfolgen.

Der Leistungsnachweis wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Polizei erteilt.

Anlage 3

Beurteilung
Semester 2 / Grundpraktikum

(Dienstbezeichnung) (Vorname, Name)

geboren am (Geburtsdatum)

hat vom _____ bis _____ am 2. Semester (Grundpraktikum) teilgenommen und die

Module 1 und 2 gem. § 49 Abs. 7 APO-Pol wie folgt absolviert:

Modul 1 (S/W/K) **Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Modul 2 (S/W) **Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Modul 2 (K) **Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung**

Note: (Note) **Punkte:** (Punkte)

Wiederholungsprüfung gem. §53 Abs.3 APO-Pol. im Semestermodul:

Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt):

Folgende Praxistrainings gem. § 49 Abs. 1 APO-Pol wurden erfolgreich absolviert:

☐ **Praxistraining 1 – Sport und körperliche Fitness**

☐ **Praxistraining 2 – Einsatzbezogene Selbstverteidigung**

☐ **Praxistraining 3 – Praktischer Umgang mit Waffen**

☐ **Praxistraining 4 – Informationsmanagement**

☐ **Praxistraining 5 – Polizeispezifische Kraftfahrtausbildung Kl. B**

☐ **Praxistraining 6 – Erste Hilfe**

☐ **Praxistraining 7 – Interkulturelle Kompetenz**

☐ **Praxistraining 8 – Einstiegspraktikum Polizeilicher Einzeldienst**

Das Praxistraining ___ wurde nicht erfolgreich absolviert.

Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt):

(Ort, Datum)

_____
Modulkoordinator/in

Anlage XIII

Freiwillige Kurzpraktika im Rahmen des Studiums an der FHVD

Freiwillige Kurzpraktika im Rahmen des Studiums an der FHVD

Zeitpunkt und Zielgruppen der Praktika
Die Praktika sind nur während der fachtheoretischen Studienzeiten an der FHVD möglich.

Für Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte besteht die Möglichkeit mit Aufnahme des Studiums an der FHVD.

Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten wird diese Möglichkeit frühestens im Hauptstudium I und nach erfolgreichem Abschluss des Grundpraktikums eröffnet.
Bis zu diesem Zeitpunkt sind erste Erfahrungen im Grundpraktikum Einzeldienst erworben sowie notwendige Grundkenntnisse im Grundpraktikum vermittelt worden.

Allgemeine Rahmenbedingungen
Die Studierenden versehen Dienst ohne Vergütung (zeitlich und finanziell). Soweit überhaupt Maßnahmen durch die Studierenden selbst getroffen werden, sind diese der zuständigen Behörde zuzurechnen. Versicherungs- und Dienstunfallschutz besteht.

Ausstattung
Die studierenden Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten S/WSP sind mit Uniform ausgestattet.
Waffentechnische Ausrüstung und Schutzausstattung werden durch das LPA-SG 242 zur Verfügung gestellt.

Die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten bleiben im Rahmen ihres Studiums als Angehörige der 2. und 3. Einsatzhundertschaft komplett ausgerüstet. Die waffentechnische Ausstattung lagert in Eutin.

Ausbildungsstand
Der Ausbildungsstand der studierenden Einstiegsbeamtinnen/Einstiegsbeamten ist wie folgt festzuschreiben:

Nach Abschluss des Grundpraktikums bei der PD AFB verfügen die Studierenden über folgende polizeiliche Grundkenntnisse:

- Führen von Schusswaffen
  Alle Studierenden sind soweit ausgebildet, dass eine Ermächtigung zum uneingeschränkten Gebrauch der Schusswaffe (§ 257, 258 LVwG) gegeben ist.
- Einsatzmehrzweckstock
  Die Ausbildung ist abgeschlossen. Eine Trageberechtigung ist gegeben.
- RSG 3/Pfefferspray
  Die Einweisung ist erfolgt.
- IT-Verfahren
  Die Ausbildung im LSK (mit VBS-@rtus/Zentralverfahren - INPOL SH/Cybercrime/SP-Expert) ist abgeschlossen. Passworte sind erteilt.
- Dienstfahrerlaubnis Klasse B
  Soweit die Studierenden im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B sind, ist die Beschulung der „Polizeispezifischen Kraftfahrzeugausbildung“ (PsK) abgeschlossen. Entsprechende Führerscheine sind ausgestellt.

- Die Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamten sind uneingeschränkt einsetzbar (Fachprüfung I ist abgelegt).

Verfahrensverlauf
Die Initiative geht von den Studierenden aus. Vorabsprachen sind direkt mit der jeweiligen Dienststellenleitung zu treffen.
Die Studierenden stellen zeitgerecht einen Antrag über die FHVD Schleswig-Holstein – Fachbereich Polizei – an die PD AFB, Sachbereich 44.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Datum/Uhrzeiten oder Schichten
- Dienststelle
- Anlass
- Gesprächspartner

Mit einer Bewertung durch den Dekan (o. V. i. A.) des Fachbereichs Polizei soll der Antrag mindestens eine Kalenderwoche vor dem beabsichtigten Termin des Praktikums bei der PD AFB, Sachbereich 44, eingehen.

Später eingehende Anträge werden zurückgewiesen.

Nach Prüfung ergeht eine Entsendeverfügung und statistische Auswertung durch den Sachbereich 44.

Anlage XIV
Regelung für das eigenverantwortliche Studium

Eigenverantwortliches Studium

Der Fachbereich Polizei der FHVD möchte die persönlichen und methodischen Kompetenzen der Angehörigen des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ dadurch fördern, dass allen Studierenden pro Semester eine definierte Anzahl von Arbeitstagen zur Verfügung gestellt wird, die unabhängig von der Unterrichtsplanung zum Eigenstudium genutzt werden können, z.B. für die Teilnahme an internen oder externen Lehrveranstaltungen außerhalb des eigenen Unterrichtsplans, für Recherchen zu Haus- oder Bachelorarbeiten, für intensives Literaturstudium oder individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen und Prüfungsvorbereitungen.

Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Alle Studierenden haben pro Semester an acht Arbeitstagen die Möglichkeit zur freien Gestaltung ihres Studiums (Eigenstudiumstage = EST). Die EST sind ausschließlich studiumsfördernd zu verwenden und können nicht im Zusammenhang mit Urlaubstagen in Anspruch genommen werden.
2. Die Verblockung mehrerer EST ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
3. Maximal 20 Prozent der Studierenden je Lehrgruppe können gleichzeitig EST in Anspruch nehmen.
4. EST können nicht an Tagen genommen werden, an denen Trainings, Kleingruppenunterrichte oder Verfügungsstunden sowie im Lehrplan besonders ausgewiesene andere Pflichtveranstaltungen vorgesehen sind. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
5. Bei Bedarf kann das Dekanat im Einzelfall die Gewährung von EST kürzen oder versagen.
6. Die aufgrund von EST in den Präsenzzeiten versäumten Lehrinhalte sind eigenverantwortlich im Selbststudium nachzuarbeiten. Maßstab dafür ist, dass die im Curriculum ausgewiesenen Lehrinhalte durchgängig beherrscht werden.
7. Freistellungen für private und dienstliche Anlässe (z.B. besondere Geburtstage, Jubiläen, Behördengänge, Handwerkertermine, Betriebsausflüge der Praktikumsdienststellen, Teilnahme an Trauerfeiern, Recherchen für Haus- und Bachelorarbeiten usw.) werden über die in der Sonderurlaubsverordnung vorgesehenen Fälle grundsätzlich nicht mehr gewährt. Ausnahmen sind nur noch bei unabwendbaren Arztterminen (bei Vorlage von Attesten oder Behandlungsbescheinigungen) oder im Rahmen der Grundsätze des familiengerechten Studiums gem. § 7 Abs. 4 APO-Pol möglich.
8. Der FB Polizei verwaltet die EST mittels einer Software elektronisch. Sie ist so aufgebaut, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, über internetfähige Computer selbst auf das System zuzugreifen und ihre Planungen einzutragen. Näheres ist in einem Merkblatt beschrieben, das vom Servicebüro ausgegeben wird.
9. Freistellungen für EST dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vom FB Polizei bestätigt wurden. Diese Bestätigung wird vom System elektronisch angezeigt. Liegt die Bestätigung nicht rechtzeitig vor, oder wird elektronisch eine Rücksprache mit dem FB Polizei angefordert, haben die Studierenden umgehend die notwendige Klärung eigenverantwortlich herbeizuführen.